

Geschäftsordnung

vom 01.09.2026

Geschäftsordnung der Bezirksverordnetenversammlung Spandau

Stand: 01.09.2026

Inhalt

Allgemeines	5
Rechtsgrundlage, Sprache	6
§ 1 Rechtsgrundlage	6
§ 2 Sprache	6
Bezirksverordnete und Bürgerdeputierte	6
§ 3 Rechte und Pflichten der Bezirksverordneten	6
§ 4 Ausweis	7
§ 5 Rechte und Pflichten der Bürgerdeputierten	7
§ 6 Befangenheit	8
§ 7 Einsicht in Akten des Bezirksamtes	9
§ 8 Einsicht in Akten der BVV	9
§ 9 Sitzungsplan, Terminfindung	9
§ 10 Unterrichtung, Veröffentlichungen	9
§ 11 Ton- und Bildaufnahmen	10
§ 12 Protokollfertigung	10
§ 13 Beschlussprotokoll, Sitzungsbericht	11
§ 14 Digitale Unterlagen	11
§ 15 Sitzungen in außergewöhnlichen Notlagen	11
§ 16 Fraktionen	11
§ 17 Gruppen	12
§ 18 Fraktionslose Bezirksverordnete	12
Konstituierung der BVV, Vorstand	12
§ 19 Einberufung	12
§ 20 Vorstand	13
§ 21 Aufgaben der Vorsteherin oder des Vorstehers	13
§ 22 Aufgaben der stellvertretenden Vorsteherin oder des stellvertretenden Vorstehers	14
§ 23 Aufgaben der weiteren Vorstandsmitglieder	14
Ältestenrat	14
§ 24 Zusammensetzung, Aufgaben	14

§ 25 Einberufung, Sitzungen	15
Sitzungen der BVV.....	16
§ 26 Einberufung, Ladungsfristen, Sitzungszeiten.....	16
§ 27 Tagesordnung.....	16
§ 28 Bemerkungen zur Geschäftsordnung, Geschäftsordnungsanträge	17
§ 29 Öffentliche und Nichtöffentliche Sitzungen.....	18
§ 30 Wortmeldung, Worterteilung, Redezeiten	18
§ 31 Persönliche Bemerkungen, Erklärungen.....	19
§ 32 Wahlen des Bezirksamtes.....	19
§ 33 Grundsätze der Beschlussfassungen	19
§ 34 Beschlussfähigkeit	20
§ 35 Reihenfolge der Abstimmungen	20
§ 36 Form der Abstimmung	20
§ 37 Namentliche Abstimmung	20
Ersuchen und Empfehlungen, Anfragen, Berichte.....	21
§ 38 Ersuchen und Empfehlungen.....	21
§ 39 Änderungsanträge	22
§ 40 Dringliche Anträge	22
§ 41 Große Anfragen	23
§ 42 Mündliche Anfragen.....	24
§ 43 Dringliche Anfragen.....	24
§ 44 Kleine Anfragen	25
§ 45 Vorlagen und Berichte der Vorsteherin oder des Vorstehers und des Bezirksamts	25
Ordnungsbestimmungen.....	26
§ 46 Sach- und Ordnungsruf	26
§ 47 Wortentzug	26
§ 48 Sitzungsausschluss	26
§ 49 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen	27
§ 50 Maßnahmen bei störender Unruhe	27
§ 51 Ordnung im Zuhörerbereich	27

Ausschüsse	27
§ 52 Grundsätze.....	27
§ 53 Benennung von Ausschussmitgliedern und den Vertretern.....	28
§ 54 Jugendhilfeausschuss	28
§ 55 Partizipations- und Integrationsausschuss.....	28
§ 56 Seniorenvertretung.....	28
§ 57 Einsetzung der Ausschüsse.....	29
§ 58 Aufgaben.....	29
§ 59 Sitzungen	29
§ 60 Verfahren.....	32
§ 61 Mitberatung.....	33
§ 62 Beschlussempfehlungen	33
§ 63 Ausschuss für Eingaben und Beschwerden	34
Mitwirkung der Einwohner	34
§ 64 Unterrichtung der Einwohner.....	34
§ 65 Einwohnerversammlung.....	35
§ 66 Einwohnerfragestunde	35
§ 67 Einwohnerantrag.....	36
§ 68 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid.....	36
Schlussbestimmungen	36
§ 69 Auslegung der Geschäftsordnung	36
§ 70 Unerledigte Drucksachen bei Schluss der Wahlperiode	36
§ 71 Beschlussfassung und Änderung der Geschäftsordnung.....	37
§ 72 Inkrafttreten, Abweichungen	37
Anhänge	38
I Stichwortverzeichnis.....	38
II Abkürzungsverzeichnis.....	41
III Merkblatt für Einwohneranfragen	42
IV Tabellarische Übersicht der Redezeiten in der BVV in Minuten je Drucksache....	43
V Sondermittel der BVV.....	44
VI Be- und Umbenennungen von öffentlich gewidmetem Straßenland.....	45

VII	Fragenkatalog (Checkliste) in Anlehnung an die Tatbestandsmerkmale des § 20 Abs. 1 VwVfG	46
VIII	Fristen.....	47
IX	Abrechnung der Sitzungsgelder / Personalmittel	48
X.	Verfahren bei Sitzungen in außergewöhnlichen Notlagen	49
XI.	JHA.....	52
XII.	PartInt.....	53

Allgemeines

¹Die Bezirksverordnetenversammlung ist Organ der bezirklichen Selbstverwaltung. ²Sie übt die Kontrolle über die Verwaltung des Bezirks aus, beschließt den Bezirkshaushalt und entscheidet in den ihr zugewiesenen Angelegenheiten auf der Grundlage des Artikels 72 der Verfassung von Berlin.

³Die Bezirksverordnetenversammlung bestimmt die Grundlinien der Verwaltungspolitik des Bezirks. ⁴Dabei sind die Rechtsvorschriften und die vom Senat erlassenen Verwaltungsvorschriften anzuwenden.

⁵Die Bezirksverordnetenversammlung kontrolliert die Führung der Geschäfte des Bezirksamtes durch Anfragen und regt Verwaltungshandeln durch Empfehlungen und Ersuchen an.

Rechtsgrundlage, Sprache

§ 1 Rechtsgrundlage

¹Die Bezirksverordnetenversammlung Spandau von Berlin gibt sich auf der Grundlage des Bezirksverwaltungsgesetzes in der aktuellen Fassung die folgende Geschäftsordnung (GO).

§ 2 Sprache

- (1) ¹In der Geschäftsordnung wird das Wort „Bezirksverordnetenversammlung“ ersetzt durch „BVV“.
- (2) ¹Im Schriftverkehr des BVV-Büros wird die vom Senat für die Berliner Verwaltung in der entsprechenden GGO I vorgeschriebene Form verwendet.
- (3) ¹Die Fraktionen, Gruppen und fraktionslosen Bezirksverordneten verwenden im Schriftverkehr einschließlich aller Anfragen, Ersuchen und Empfehlungen die für die Berliner Verwaltung geltende Form.
- (4) ¹Das BVV-Büro ist ermächtigt, bei Nicht-Einhalten der vorgeschriebenen Form diese Schriftstücke – auch bei Anfragen und Ersuchen – in die vorgeschriebene Schriftform abzuändern. ²Dies gilt auch bei Bürgeranfragen.

Bezirksverordnete und Bürgerdeputierte

§ 3 Rechte und Pflichten der Bezirksverordneten

- (1) ¹Die gewählten Bezirksverordneten sind Inhaberinnen oder Inhaber von Ehrenämtern.
- (2) ¹Die Bezirksverordneten sind verpflichtet an der Arbeit der BVV teilzunehmen.
- (3) ¹Jede oder jeder Bezirksverordnete hat sicherzustellen, dass eine Kommunikation über ihr oder sein persönliches elektronisches Postfach uneingeschränkt erfolgen kann.
- (4) ¹Jede oder jeder Bezirksverordnete, die oder der verhindert ist an einer Sitzung teilzunehmen, zeigt dies dem BVV-Büro unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung an.
- (5) ¹Die Bezirksverordneten haben über die ihnen im Rahmen der Ausübung ihres Mandats bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, soweit Geheimhaltung angeordnet wurde oder gesetzlich vorgesehen ist. ²Sie haben auch

nach Beendigung ihrer Tätigkeit über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit es sich nicht um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Die Verantwortlichkeit nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

- (6) ¹Jeder Kontakt (auch bei elektronischer Form) der Fraktionen, der Gruppen und der fraktionslosen Bezirksverordneten mit Ausschussvorsitzenden und dem Bezirksamt ist über das BVV-Büro zu leiten.
- (7) ¹Der direkte Kontakt zum Bezirksamt für Ausschussvorsitzende ist möglich, das BVV-Büro ist aber gleichzeitig in Kopie zu setzen.
- (8) ¹Das Büro der BVV erledigt den Schriftverkehr für die BVV und deren Ausschüsse. ²Es gibt Informationen adressatengerecht, zeitnah und umfassend weiter.
- (9) ¹Das Ausscheiden aus der Bezirksverordnetenversammlung haben Bezirksverordnete unverzüglich in Textform der Vorsteherin oder dem Vorsteher mitzuteilen.

§ 4 Ausweis

¹Die Bezirksverordneten erhalten für die Dauer der Wahlperiode einen von der Vorsteherin oder dem Vorsteher unterschriebenen Lichtbildausweis über ihre Eigenschaft als Bezirksverordnete oder Bezirksverordneter. ²Der Ausweis wird mit Erlöschen des Mandats ungültig und ist unverzüglich an das BVV-Büro zurückzugeben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Bürgerdeputierten

- (1) ¹Bürgerdeputierte sind sachkundige Bürgerinnen und Bürger, die rede- und stimmberechtigt an der Arbeit der Ausschüsse der Bezirksverordnetenversammlung teilnehmen. ²Auch Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind, können Bürgerdeputierte werden.
- (2) ¹Die Bürgerdeputierten werden auf Grund von Wahlvorschlägen der Fraktionen für die Wahlperiode der Bezirksverordnetenversammlung gewählt. ²Die Vorschläge sollen mindestens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie auf die einzelnen Fraktionen Sitze entfallen.
- (3) ¹Stellvertreterinnen und Stellvertreter der gewählten Bürgerdeputierten sind die auf demselben Wahlvorschlag an nächster Stelle stehenden Personen. ²Scheidet eine Bürgerdeputierte oder ein Bürgerdeputierter aus, tritt an ihre oder seine Stelle die nächste Stellvertreterin oder der nächste Stellvertreter.
- (4) ¹Ist der Wahlvorschlag erschöpft, haben die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner ihn mindestens in dem für das Nachrücken erforderlichen Umfang zu ergänzen. ²Die

gesetzlichen Sonderregelungen für den Ausschuss für Partizipation und Integration sowie für den Ausschuss Jugendhilfe bleiben unberührt.

- (5) ¹Die Bürgerdeputierten aller Ausschüsse sowie die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses haben über die ihnen im Rahmen der Ausübung ihres Mandats bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, soweit Geheimhaltung angeordnet wurde oder gesetzlich vorgesehen ist. ²Sie haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit es sich nicht um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Die Verantwortlichkeit nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 6 Befangenheit

- (1) ¹Bezirksverordnete, Bürgerdeputierte und beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses dürfen an Beratungen und Entscheidungen nicht mitwirken, wenn Gründe vorliegen, die zum Ausschluss vom Verwaltungsverfahren führen würden. ²Gleiches gilt für Bezirksverordnete in Angelegenheiten, in denen sie als Dienstkräfte einer Senatsverwaltung vorbereitend oder entscheidend unmittelbar Aufgaben der Bezirksaufsicht oder einer möglichen Eingriffsentscheidung gegenüber der Bezirksverwaltung wahrnehmen oder wahrgenommen haben.
- (2) ¹Zur Feststellung, ob ein Fall der Befangenheit vorliegen kann, wird allen Ausschussmitgliedern mit Konstituierung bzw. im Fall des Nachrückens vom BVV-Büro ein Fragenkatalog nach Maßgabe der Anlage VII zugeleitet, der zwingend binnen 14 Tagen zu beantworten ist.
- ²Spätere Änderungen der Angaben sind unverzüglich dem BVV-Büro mitzuteilen.
- (3) ¹Eine Kopie der ausgefüllten Fragenkataloge der Ausschussmitglieder werden von der Vorsteherin oder dem Vorsteher der oder dem Ausschussvorsitzenden vertraulich zugeleitet.
- (4) ¹Die Vorsteherin oder der Vorsteher und die Ausschussvorsitzenden behandeln die beantworteten Fragenkataloge vertraulich.
- (5) ¹Wird vor oder nach einer Abstimmung in der BVV oder in einem ihrer Ausschüsse geltend gemacht, dass Bezirksverordnete oder Bürgerdeputierte oder beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses befangen sein könnten, hat die Vorsteherin oder der Vorsteher bzw. die oder der Ausschussvorsitzende die Befangenheit anhand der ausgefüllten Fragebögen zu prüfen und das Ergebnis der BVV bzw. den Ausschussmitgliedern mitzuteilen.

§ 7 Einsicht in Akten des Bezirksamtes

¹Jeder Antrag auf Akteneinsicht nach § 11 Abs. 2 BezVG ist über die Vorsteherin oder den Vorsteher an das Bezirksamt zu richten.

²Das Bezirksamt darf die Beantwortung von Anfragen und die Einsicht in die Akten verweigern, soweit schutzwürdige Belange Dritter oder ein dringendes öffentliches Interesse entgegenstehen und dem nicht durch eine Beantwortung oder Akteneinsicht unter Maßgaben der Geheimhaltung Rechnung getragen werden kann. ³Das Bezirksamt hat eine ablehnende Entscheidung oder Maßgaben der Geheimhaltung schriftlich zu begründen. ⁴Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes nach § 6 dürfen Anfragen nicht beantwortet und die Akteneinsicht nicht gewährt werden.

§ 8 Einsicht in Akten der BVV

¹Das Büro der BVV gewährleistet für jede Bezirksverordnete oder jeden Bezirksverordneten die Einsichtnahme in den gesamten Schriftverkehr der Ausschüsse sowie des Ältestenrates, in dem sie Mitglied sind. ²Fraktionsvorsitzende und ihre Vertretungen haben Einsichtsrecht in den Schriftverkehr aller Ausschüsse und des Ältestenrates; sie können Fraktionsbeschäftigte dabei hinzuziehen. ³Bürgerdeputierte sowie beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses haben nur Einsichtsrecht in den ihren Ausschuss betreffenden Schriftverkehr.

§ 9 Sitzungsplan, Terminfindung

¹Über die sitzungsfreie Zeit (grundsätzlich die Schulferien) einschließlich einer Terminplanung (Sitzungsplan) für ordentliche Sitzungen der BVV, der Ausschüsse und der Gremien mit besonderer Relevanz unter Beteiligung von Bezirksverordneten beschließt die BVV in Abstimmung mit dem Bezirksamt jährlich bis spätestens zum 30. September für das gesamte Folgejahr. ²Die Planung ist von der Vorsteherin oder dem Vorsteher bis zum 15. Juni des Vorjahres vorzulegen. ³Ein Beschluss der BVV ist entbehrlich, wenn im Ältestenrat Einvernehmen erzielt wird.

§ 10 Unterrichtung, Veröffentlichungen

- (1) ¹Zeit, Ort und Vorschlag für eine Tagesordnung der Bezirksverordnetenversammlung und der öffentlich tagenden Ausschüsse sind regelmäßig ab dem 7. Arbeitstag (Montag bis Freitag ohne Feiertage – diese Definition für Arbeitstage gilt nachstehend für diese gesamte Geschäftsordnung) vor dem Sitzungstermin im Internet einsehbar.
- (2) ¹Ersuchen, Empfehlungen, Änderungsanträge, Resolutionen, Vorlagen und Anfragen, sowie deren Beantwortung werden den Bezirksverordneten und dem Bezirksamt durch die Vorsteherin oder den Vorsteher übermittelt.

²Bürgerdeputierte und beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten die Unterlagen des entsprechenden Ausschusses. ³Die Zustellung kann in besonderen Fällen nach Vereinbarung mit den Fraktionen durch die Übermittlung an die Fraktionen ersetzt werden.

§ 11 Ton- und Bildaufnahmen

- (1) ¹Über die Sitzungen der BVV und der Ausschüsse werden Tonaufzeichnungen erstellt. ²Auf Anforderung eines Mitglieds der BVV werden digitale Auszüge angefertigt; diese gelten als unverbindlich. ³Die Aufnahmen sind mindestens bis zum Ende der übernächsten Wahlperiode aufzubewahren. ⁴Ton-, Bildaufzeichnungen und Streamingübertragungen sind vor Missbrauch entsprechend dem Stand der Technik zu schützen.
- (2) ¹Die öffentliche Sitzung der BVV wird durch das BVV-Büro oder eine beauftragte Firma in das Internet übertragen (Live-Audio- und Video-Stream). ²Für die Audioübertragung ist die Tonaufzeichnung gem. Abs. 1 und für die Videoübertragung das Präsidium sowie das Redepult ohne weitere Personen als fester Bildausschnitt festgelegt.
- (3) ¹Mitglieder des Bezirksamtes, alle Bezirksverordneten, Personal des BVV-Büros und der Bezirksverwaltung, Zuschauende und von der BVV zur Sitzung eingeladene Personen dürfen keine Ton- und Bildaufnahmen von BVV-Sitzungen und Ausschusssitzungen fertigen und / oder übertragen.

²Gegenüber Pressevertreterinnen und Pressevertretern mit entsprechendem Nachweis ist eine Genehmigung zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu erteilen, wenn die Sitzungsleitung den Übertragungswunsch zur Abstimmung stellt und mehr als die Hälfte der Sitzungsteilnehmerinnen oder Sitzungsteilnehmer diesem zustimmen.
- (4) ¹Von der Übertragung nach Abs. 2 und 3 ausgenommen sind nichtöffentliche Beratungen und Einwohnerinnen- oder Einwohneranfragen, außer die Fragestellerin oder der Fragesteller stimmen zu. ²Haben Sitzungsteilnehmerinnen oder Sitzungsteilnehmer eine Erklärung in Textform zur Ton- und Bildübertragung abgegeben, teilt die Sitzungsleitung den Aufnehmenden entsprechende Einschränkungen mit. ³Die gesetzlichen Regelungen bezüglich der Persönlichkeitsrechte bleiben davon unberührt.

§ 12 Protokollfertigung

- (1) ¹Die Sitzungen der BVV und der Ausschüsse werden durch das BVV-Büro elektronisch aufgezeichnet. ²Das BVV-Büro hat sicherzustellen, dass die Aufzeichnung ohne Unterbrechung möglich ist. ³Zusätzlich ist ein Beschlussprotokoll

mit den Ergebnissen der Abstimmungen und ggf. Mitberatungsergebnisse zu fertigen.

- (2) ¹Die Bezirksverordneten, das Bezirksamt und die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Fraktionen und des Bezirksamtes haben das Recht die Audioaufzeichnungen abzuhören bzw. sich Auszüge zu einzelnen Tagesordnungspunkten erstellen zu lassen. ²Die Möglichkeit des Abhörens bzw. die Übersendung von Auszügen hat innerhalb von 5 Arbeitstagen nach der Anforderung zu erfolgen.
- (3) ¹Nichtöffentliche Teile der Sitzung können von allen Bezirksverordneten, Fraktionsmitarbeitern, beauftragten Beschäftigten der Bezirksverwaltung und den berechtigten Ausschussmitgliedern abgehört werden. ²Auszüge werden nicht erstellt.

§ 13 Beschlussprotokoll, Sitzungsbericht

- (1) ¹Beschlüsse der BVV sind in geeigneter Form mit den Ergebnissen der Abstimmungen zu dokumentieren und innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Sitzung dem Bezirksamt, den Fraktionen, den Gruppen, den fraktionslosen Bezirksverordneten, den Mitgliedern des Ältestenrates und den Ausschussvorsitzenden in Textform zu übersenden.
- (2) ¹Das Beschlussprotokoll gilt als genehmigt, wenn nicht bis zur übernächsten regulären Sitzung von einer Fraktion, einer Gruppe oder einem fraktionslosen Bezirksverordneten in Textform Einspruch eingelegt wird.

§ 14 Digitale Unterlagen

¹Unterlagen werden den Bezirksverordneten und Bürgerdeputierten grundsätzlich digital und auf Wunsch in Papierform zur Verfügung gestellt.

§ 15 Sitzungen in außergewöhnlichen Notlagen

¹Für Sitzungen in außergewöhnlichen Notlagen gelten die Regelungen gemäß § 8a BezVG in seiner jeweils geltenden Fassung. ²Ergänzt werden die Regelungen zur Durchführung eines ordentlichen Sitzungsablaufs durch den Anhang X zur GO.

§ 16 Fraktionen

- (1) ¹Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Mitgliedern der BVV, die derselben Partei oder Wählergemeinschaft angehören oder auf demselben Wahlvorschlag gewählt worden sind.
- (2) ¹Die Bezeichnung der Fraktionen, die Namen ihres Vorstandes und der Mitglieder sind der Vorsteherin oder dem Vorsteher in Textform mitzuteilen.

§ 17 Gruppen

¹Die fraktionslosen Mitglieder der BVV, die derselben Partei oder Wählergemeinschaft angehören oder auf demselben Wahlvorschlag gewählt worden sind und die nicht Fraktionsstärke erreichen, können eine Gruppe bilden. ²Die Bezeichnung der Gruppe und die Namen ihrer Mitglieder sind der Vorsteherin oder dem Vorsteher in Textform anzuzeigen.

§ 18 Fraktionslose Bezirksverordnete

- (1) ¹Mitglieder der BVV, die weder einer Fraktion noch einer Gruppe angehören, gelten als fraktionslose Bezirksverordnete.
- (2) ¹Eine Bezirksverordnete oder ein Bezirksverordneter darf nur einer Fraktion oder einer Gruppe angehören oder als fraktionslose Bezirksverordnete oder fraktionsloser Bezirksverordneter wirken.

Konstituierung der BVV, Vorstand

§ 19 Einberufung

- (1) ¹Nach der Wahl zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen tritt die neugewählte Bezirksverordnetenversammlung Spandau zu ihrer ersten, konstituierenden Sitzung frühestens nach Konstituierung des AGH und spätestens 6 Wochen nach der Wahl zusammen. ²Den Vorsitz führt das am längsten der BVV Spandau angehörende Mitglied (Alterspräsidentin oder Alterspräsident), das hierzu bereit ist; bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit entscheidet das höhere Lebensalter. ³Die Einladung erfolgt durch die bisherige Vorsteherin oder den bisherigen Vorsteher.
- (2) ¹Die Alterspräsidentin oder der Alterspräsident eröffnet die Sitzung und beruft die beiden jüngsten Bezirksverordneten zu Beisitzerinnen oder Beisitzern (Alterspräsidium). ²Lehnt eine oder einer der Berufenen ab, so tritt an ihre oder seine Stelle die oder der nächstältere Bezirksverordnete. ³Die Alterspräsidentin oder der Alterspräsident und die berufenen Beisitzerinnen oder Beisitzer bilden das Präsidium bis zur Wahl einer Bezirksverordnetenvorsteherin oder eines Bezirksverordnetenvorstehers.
- (3) ¹Die Alterspräsidentin oder der Alterspräsident stellt die Beschlussfähigkeit der BVV fest und lässt zur Wahl der Bezirksverordnetenvorsteherin oder des

Bezirksverordnetenvorstehers die Bezirksverordneten namentlich aufrufen und abstimmen. ²Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung.

³Mit der Wahl der Vorsteherin oder des Vorstehers endet das Amt des Alterspräsidiums.

- (4) ¹Im Anschluss wird die stellvertretende Vorsteherin oder der stellvertretende Vorsteher unter Leitung der neu gewählten Vorsteherin oder des neu gewählten Vorstehers in geheimer Wahl gewählt.
- (5) ¹Die Wahl der Schriftführerin oder des Schriftführers sowie der stellvertretenden Schriftführerin oder des stellvertretenden Schriftführers erfolgt in verbundener Einzelwahl. ²Sofern kein Widerspruch erfolgt, kann die Wahl einzeln in offener Abstimmung durchgeführt werden.

§ 20 Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand besteht aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher, einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin und einer Schriftführerin oder einem Schriftführer sowie einer stellvertretenden Schriftführerin oder einem stellvertretenden Schriftführer.
- (2) ¹Scheidet die Vorsteherin oder der Vorsteher während einer Sitzung durch Rücktritt aus, ist in derselben Sitzung die Nachfolgerin oder der Nachfolger zu wählen. ²Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so ist in der nächsten ordentlichen Sitzung auf Vorschlag der berechtigten Fraktion nachzuwählen.
- (3) ¹Scheidet der gesamte Vorstand aus, wird unverzüglich die Neuwahl durch die Alterspräsidentin oder den Alterspräsidenten veranlasst und durchgeführt.
- (4) ¹Die Fraktionen sind am Vorstand entsprechend ihrer aktuellen Stärke gemäß Höchstzahlverfahren (d'Hondt) zu beteiligen.
- (5) ¹Fehlt in einer BVV-Sitzung ein Mitglied des Vorstandes, so beruft die Vorsteherin oder der Vorsteher für die Dauer der Sitzung als Vertretung eine Bezirksverordnete oder einen Bezirksverordneten derselben Fraktion, dem das fehlende Mitglied angehört.
- (6) ¹Ist der gesamte Vorstand vorübergehend an der Amtsführung verhindert, übernimmt die Alterspräsidentin oder der Alterspräsident (§ 19 Abs. 1 Satz 2) für diese Zeit die Geschäfte.

§ 21 Aufgaben der Vorsteherin oder des Vorstehers

- (1) ¹Die Vorsteherin oder der Vorsteher vertritt die BVV in allen Angelegenheiten und übt das Hausrecht während der Sitzungen sowie bei Veranstaltungen in den Räumen der BVV aus. ²Sie oder er verpflichtet die Bezirksverordneten auf die

gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten; sie oder er wird von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter verpflichtet.

- (2) ¹Die Vorsteherin oder der Vorsteher beruft die BVV in der Regel monatlich, mindestens aber jeden zweiten Monat ein. ²Sie oder er ist zur unverzüglichen Einberufung verpflichtet, wenn dies ein Fünftel aller Bezirksverordneten oder das Bezirksamt fordert. ³Vor einer Neukonstituierung kann von dieser Regelung abgewichen werden.
- (3) ¹Die Vorsteherin oder der Vorsteher ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt der BVV.
- (4) ¹Sie oder er prüft die für die BVV bestimmten Ersuchen, Empfehlungen, Anfragen und Vorlagen in formaler Hinsicht und auf offensichtliche Rechtswidrigkeit und führt den damit verbundenen Schriftwechsel.

§ 22 Aufgaben der stellvertretenden Vorsteherin oder des stellvertretenden Vorstehers

¹Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter unterstützt die Vorsteherin oder den Vorsteher in ihrer oder seiner Amtsführung. ²Sie oder er vertritt sie oder ihn während Abwesenheit oder Verhinderung mit allen Rechten und Pflichten.

§ 23 Aufgaben der weiteren Vorstandsmitglieder

- (1) ¹Die Schriftführerin oder der Schriftführer oder die stellvertretende Schriftführerin oder der stellvertretende Schriftführer hat die Vorsteherin oder den Vorsteher in der Sitzungsleitung zu unterstützen, die Liste der Wortmeldungen zu führen, die Redezeiten zu überwachen, bei Abstimmungen und Wahlen die Namen der Bezirksverordneten aufzurufen, die Stimmen zu zählen und die Sitzungsberichte zu prüfen.
- (2) ¹Bei gleichzeitiger Verhinderung von Vorsteherin oder Vorsteher und Vertreterin oder Vertreter während einer Sitzung übernimmt die Schriftführerin oder der Schriftführer bzw. die Vertretung die Aufgaben der Vorsteherin oder des Vorstehers.

Ältestenrat

§ 24 Zusammensetzung, Aufgaben

- (1) ¹Der Ältestenrat wird während der 1. Sitzung von der BVV gebildet. ²Er besteht aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher als Vorsitzende oder Vorsitzendem, der Stellvertretenden Vorsteherin oder dem Stellvertretenden Vorsteher und einer von

der BVV festzusetzenden Zahl von Mitgliedern. ³Dabei sind alle Fraktionen zu berücksichtigen.

- (2) ¹Ein Mitglied jeder Gruppe und fraktionslose Bezirksverordnete sind berechtigt, an den Sitzungen mit Rederecht teilzunehmen.
- (3) ¹Die Fraktionen und Gruppen geben der Vorsteherin oder dem Vorsteher die Namen ihres Mitgliedes oder ihrer Mitglieder in Textform bekannt.
- (4) ¹Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter jeder Fraktion wird als Zuhörerin oder Zuhörer zu den Sitzungen des Ältestenrates zugelassen. ²Für sie gilt § 3 Abs. 5 der GO entsprechend.
- (5) ¹Der Ältestenrat unterstützt die Vorsteherin oder den Vorsteher bei der Durchführung der Aufgaben und führt eine Verständigung zwischen den Bezirksverordneten herbei.
- (6) ¹Er befindet über eine Konsensliste zu den Ersuchen, Empfehlungen, Beschlussempfehlungen und Vorlagen für die BVV-Sitzung, die die Vorsteherin oder der Vorsteher vorlegt.
- (7) ¹Er führt die Auswahlgespräche zu Schiedspersonen gemäß Berliner Schiedsamtsgesetz.

§ 25 Einberufung, Sitzungen

- (1) ¹Der Ältestenrat tagt nichtöffentlich.
- (2) ¹Die Vorsteherin oder der Vorsteher beruft den Ältestenrat in der Regel in Textform ein und leitet seine Verhandlungen. ²Der Ältestenrat ist verhandlungsfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) ¹Der Ältestenrat tritt
 - auf gesonderte schriftliche Einladung der Vorsteherin oder des Vorstehers,
 - regelmäßig 2 Arbeitstage vor jeder Sitzung der BVV,
 - wenn eine Fraktion oder 2 seiner Mitglieder es verlangen und
 - nach dem Ende einer BVV-Sitzung, die durch Beschlussunfähigkeit beendet wurde,zusammen.
- (4) ¹Diese Geschäftsordnung gilt sinngemäß auch für den Ältestenrat.
- (5) ¹Bei Einberufung einer weiteren Sitzung des Ältestenrats am gleichen Tag gilt diese als Fortsetzung der vorhergehenden Sitzung.

Sitzungen der BVV

§ 26 Einberufung, Ladungsfristen, Sitzungszeiten

- (1) ¹Die Vorsteherin oder der Vorsteher beruft die BVV in der Regel monatlich, mindestens aber jeden zweiten Monat ein. ²Vor einer Neukonstituierung kann von dieser Regelung abgewichen werden. ³Sie oder er ist zur unverzüglichen Einberufung verpflichtet, wenn dies ein Fünftel aller Bezirksverordneten oder das Bezirksamt fordert.
- ⁴Tagungsort ist in der Regel das Rathaus Spandau, Carl-Schurz-Straße 2 / 6, 13597 Berlin, 2. Etage, Sitzungssaal der BVV.
- (2) ¹Eine Sitzungseinladung erfolgt grundsätzlich digital und auf Wunsch in Papierform an die Bezirksverordneten direkt, jedoch spätestens 7 Arbeitstage vor dem Sitzungstag. ²In Fällen höherer Gewalt oder Dringlichkeit kann von der Frist abgewichen werden.
- (3) ¹Eine Sitzung beginnt um 17:00 Uhr. ²Gegen 19:30 Uhr wird eine zwanzigminütige Pause eingelegt. ³Nach 21:45 Uhr wird kein Anfragenblock aufgerufen. ⁴Es werden nur noch Dringliche Vorlagen, Vorlagen zur Beschlussfassung und die Vorlagen zur Kenntnisnahme behandelt.
- (4) ¹Die Vorsteherin oder der Vorsteher legt für die Sitzungen der BVV Anwesenheitslisten aus, in die sich die anwesenden Bezirksverordneten eintragen.

§ 27 Tagesordnung

- (1) ¹Die Vorsteherin oder der Vorsteher erstellt die Tagesordnung mit folgender Reihenfolge:
- Geschäftliches
 - Einwohneranfragen
 - Mündliche Anfragen von Bezirksverordneten
 - Abwahlen, Wahlen, Abberufungen, Berufungen und Feststellungen
 - Dringlichkeitersuchen und Dringlichkeitsempfehlungen
 - Ersuchen und Empfehlungen
 - Besprechung der schriftlich beantworteten Großen Anfragen der vorhergehenden Sitzung(en)
 - Dringlichkeitsanfragen
 - Gemeinsame Anfragen bzw. Große Anfragen
 - Dringliche Vorlagen
 - des Bezirksamtes
 - der Ausschüsse
 - Vorlagen
 - Vorlagen zur Beschlussfassung

- Beschlussempfehlungen der Ausschüsse
 - Vorlagen zur Kenntnisnahme
- (2) ¹Die BVV kann mit der Mehrheit der anwesenden Bezirksverordneten Änderungen der Tagesordnung wie folgt beschließen:
- eine gemeinsame Beratung gleichartiger oder verwandter Beratungsgegenstände,
 - die Absetzung von Beratungsgegenständen mit Verweisung auf spätestens den übernächsten Sitzungstag und
 - die Aufnahme neuer Beratungsgegenstände bei Dringlichkeitssuchen und Dringlichkeitsempfehlungen, Dringlichen Vorlagen und Dringlichkeitsanfragen.
- (3) ¹Vor Erledigung der Tagesordnung kann auf
1. Vorschlag der Vorsteherin oder des Vorstehers,
 2. Antrag einer Fraktion oder
 3. Antrag von drei Bezirksverordneten
- die Sitzung nur mit einer Mehrheit der anwesenden Bezirksverordneten geschlossen werden.
- (4) ¹Ein Antrag auf „Übergang zur Tagesordnung“ kann von einer Fraktion oder mindestens drei Bezirksverordneten gestellt werden. ²Der Antrag muss vor der Abstimmung über den behandelten Tagesordnungspunkt gestellt werden. ³Die Beschlussfassung erfolgt nach eventueller vorheriger Gegenrede mit einfacher Mehrheit der anwesenden Bezirksverordneten. ⁴Ein Beschluss „Übergang zur Tagesordnung“ ist bei Vorlagen des Bezirksamtes und Beschlussempfehlungen der Ausschüsse nicht zulässig.

§ 28 Bemerkungen zur Geschäftsordnung, Geschäftsordnungsanträge

- (1) ¹Eine Bemerkung zur Geschäftsordnung ist von der oder dem Bezirksverordneten durch beidseitiges Handzeichen anzuzeigen. ²Die Bemerkung darf sich nur auf die geschäftsordnungsgemäße Behandlung des Beratungsgegenstandes beziehen.
- (2) ¹Ein Geschäftsordnungsantrag kann jederzeit von jeder oder jedem Bezirksverordneten durch beidseitiges Handzeichen angezeigt werden. ²Der Antrag ist sofort zu behandeln, jedoch nicht vor Abschluss der Rednerin oder des Redners, dem bereits das Wort erteilt wurde.
- (3) ¹Ein Geschäftsordnungsantrag ist ein Antrag auf
1. Begrenzung der Redezeit,
 2. Schließung der Redeliste,
 3. Antrag auf Schluss der Debatte,
 4. Vertagung des Beratungsgegenstands,
 5. Antrag auf namentliche Abstimmung,

6. Unterbrechung der Sitzung,
 7. Veränderung der Tagesordnung,
 8. Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit,
 9. Antrag auf Einberufung des Ältestenrats,
 10. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit.
- (4) ¹Die Beschlussfassung über einen Antrag zu den Punkten 2 und 7 ist erst zulässig, wenn aus jeder Fraktion ein Mitglied die Möglichkeit hatte, das Wort zu ergreifen.
²Bei Antrag auf Beendigung der Aussprache ist zuvor die Redeliste zu verlesen.

§ 29 Öffentliche und Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) ¹Die BVV tagt öffentlich.
- (2) ¹Auf Antrag des Bezirksamtes oder eines Fünftels aller Bezirksverordneten kann für die Beratung einer bestimmten Angelegenheit die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (3) ¹In nichtöffentlicher Sitzung sind zu erledigen:
1. alle persönlichen Angelegenheiten, Sondervergütungen und Unterstützungen aller im Dienst des Landes Berlin stehender Personen,
 2. die Behandlung von Anstellungen,
 3. Angelegenheiten, bei denen die Vermögensverhältnisse Dritter betroffen sind,
 4. Beschwerden über die Geschäftsführung der Vorsteherin oder des Vorstehers und
 5. Beratungen über An- und Verkäufe von Grundstücken.

§ 30 Wortmeldung, Worterteilung, Redezeiten

- (1) ¹Vor Eintritt in die Tagesordnung hat die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister oder die Vertreterin oder der Vertreter unabhängig von den Gegenständen der Beratung das Recht auf Worterteilung.
- (2) ¹Bezirksverordnete, die zur Sache sprechen wollen, haben dies durch Handzeichen deutlich anzuzeigen. ²Die Vorsteherin oder der Vorsteher erteilt das Wort in der Reihenfolge der eingetragenen Wortmeldungen.
- ³Ist die Redezeit gemäß Anhang IV abgelaufen, so entzieht die Vorsteherin oder der Vorsteher nach vorheriger einmaliger Mahnung das Wort.
- ⁴Bezirksamtsmitglieder können jederzeit zu dem zur Beratung stehenden Tagesordnungspunkt reden, jedoch nicht vor der Begründung eines Ersuchens bzw. einer Empfehlung oder einer Anfrage.

⁵Berichterstatte(r)innen oder Bericht(er)statte(r) (in der Regel die oder der Ausschussvorsitzende) aus Ausschüssen erhalten zu Beginn der Beratung des betroffenen Tagesordnungspunktes das Wort.

- (3) ¹Für die Behandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte stehen den Bezirksverordneten Redezeiten gemäß Anhang IV zur Verfügung.

§ 31 Persönliche Bemerkungen, Erklärungen

- (1) ¹Persönliche Bemerkungen sind erst nach Schluss der Beratung, aber vor der Abstimmung und nach Annahme eines Antrages auf Vertagung gestattet. ²Dabei darf nicht zur Sache gesprochen werden. ³Es dürfen nur persönliche Angriffe abgewiesen oder / und eigene Ausführungen berichtigt werden.
- (2) ¹Zu einer sachlichen oder / und persönlichen Erklärung erteilt die Vorsteherin oder der Vorsteher vor Eintritt in die Tagesordnung das Wort. ²Die Erklärung ist ihr oder ihm vorher in Textform einzureichen. ³Die Vorsteherin oder der Vorsteher entscheidet über die Zulässigkeit.

§ 32 Wahlen des Bezirksamtes

¹Grundsätzlich gelten die Bestimmungen des § 35 BezVG.

- (1) ¹Wahlen können in offener Abstimmung erfolgen, sofern kein Widerspruch erhoben wird oder gesetzliche Bestimmungen dies nicht zulassen. ²Bei Widerspruch oder gesetzlicher Bestimmung wird die Wahl mit verdeckten Stimmzetteln – geheime Wahl – vorgenommen. Hierzu erfolgt ein namentlicher Aufruf der Bezirksverordneten.
- (2) ¹Die Wahl erfolgt mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

§ 33 Grundsätze der Beschlussfassungen

- (1) ¹Die BVV entscheidet mit einfacher Mehrheit, sofern nicht die Verfassung oder andere Rechtsvorschriften oder diese Geschäftsordnung eine andere Mehrheit vorschreiben.
- (2) ¹Stimmenthaltung wird bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt.
- (3) ¹Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 34 Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Die BVV ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Bezirksverordneten anwesend ist. ²Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, bis das Gegenteil auf Geschäftsordnungsantrag festgestellt wird.
- (2) ¹Wird bei einer Auszählung oder einer namentlichen Abstimmung die Beschlussunfähigkeit der BVV festgestellt, stellt die Vorsteherin oder der Vorsteher die Beschlussunfähigkeit fest und beendet die Sitzung.
- (3) ¹Über Tagesordnungspunkte, die wegen der Beschlussunfähigkeit nicht behandelt worden sind, tritt die BVV frühestens nach 3 Tagen erneut zusammen. ²In dieser Sitzung ist sie unabhängig von der Anzahl der Bezirksverordneten beschlussfähig; auf diese Regelung ist in der Sitzungseinladung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 35 Reihenfolge der Abstimmungen

¹Bei Abstimmungen ist folgende Reihenfolge einzuhalten:

1. Antrag auf Schluss der Debatte,
2. Antrag auf Vertagung,
3. Antrag auf Schließung der Redeliste,
4. Antrag auf ein Verfahrensvorgehen – Überweisung in einen Ausschuss und / oder weitere Ausschüsse, erledigt durch Tätigwerden des Bezirksamtes, Einholung einer Auskunft etc.,
5. Änderungsantrag und
6. Abstimmung über den Tagesordnungspunkt.

§ 36 Form der Abstimmung

- (1) ¹Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen. ²Die Vorsteherin oder der Vorsteher kann von sich aus oder muss auf Verlangen die Gegenprobe vornehmen; liefert diese kein sicheres Ergebnis, muss ausgezählt werden.
- (2) ¹Geheime Abstimmung in Sachfragen ist unzulässig.
- (3) ¹Stimmenthaltung kann unmittelbar nach der Abstimmung zu Protokoll gegeben werden.

§ 37 Namentliche Abstimmung

- (1) ¹Namentliche Abstimmung ist durchzuführen, wenn sie bis zur Eröffnung der Abstimmung von einer Fraktion oder einem Fünftel der anwesenden Bezirksverordneten verlangt wird.
- (2) ¹Jede Bezirksverordnete oder jeder Bezirksverordnete wird namentlich von der Vorsteherin oder vom Vorsteher aufgerufen und gibt sein Votum ab. ²Sofort danach

wird das Ergebnis festgestellt und von der Vorsteherin oder dem Vorsteher verkündet.

- (3) ¹Namentliche Abstimmung ist unzulässig über
- die Zahl der Mitglieder eines Ausschusses,
 - Sitzungszeit,
 - Tagesordnung,
 - Sitzungsende einer BVV,
 - Überweisung an einen Ausschuss,
 - Vertagung und Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes und
 - Antrag zur Geschäftsordnung.

Ersuchen und Empfehlungen, Anfragen, Berichte

§ 38 Ersuchen und Empfehlungen

- (1) ¹Ersuchen oder Empfehlungen müssen von einer Fraktion, einer Gruppe oder einer bzw. einem fraktionslosen Bezirksverordneten eingereicht werden und eine Begründung enthalten.
- (2) ¹Als Überschrift ist ein kurzer, inhaltlich beschreibender, zum Ersuchen oder zur Empfehlung passender Titel zu wählen.
- (3) ¹Ersuchen und Empfehlungen müssen die Eingangsformel „Die Bezirksverordnetenversammlung wolle beschließen“ enthalten und im Einleitungssatz beginnen bei bezirkseigenen Angelegenheiten (Ersuchen) mit „Das Bezirksamt wird ersucht, ...“ und bei Angelegenheiten, für die der Bezirk nicht zuständig ist (Empfehlung), mit „Dem Bezirksamt wird empfohlen, ...“.
- (4) ¹Ersuchen und Empfehlungen sind in Textform bis spätestens 10:00 Uhr am 9. Arbeitstag vor der Sitzung der Vorsteherin oder dem Vorsteher einzureichen. ²Die Vorsteherin oder der Vorsteher übermittelt unverzüglich alle zulässigen Ersuchen und Empfehlungen an das Bezirksamt und setzt sie auf die Tagesordnung der kommenden ordentlichen Sitzung.
- (5) ¹Fraktionen können bis zu 4 Ersuchen und Empfehlungen, Gruppen bis zu 2 Ersuchen und Empfehlungen und fraktionslose Bezirksverordnete je 1 Ersuchen oder Empfehlung einbringen.
- (6) ¹Gemeinsame Ersuchen oder gemeinsame Empfehlungen sind den Antragstellern anteilig bei der Berechnung der Höchstzahl an Ersuchen oder Empfehlungen zuzurechnen, wobei Bruchteile immer auf den die vollen Ersuchen und Empfehlungen aufzurunden sind.

- (7) ¹Die Ersuchen und Empfehlungen sind jeweils im „Reißverschlussprinzip“ blockweise, beginnend mit der mitgliederstärksten Fraktion, zu behandeln. ²Der Verfasserin oder dem Verfasser wird zuerst das Wort erteilt.
- (8) ¹Ersuchen oder Empfehlungen sind an den zuständigen Ausschuss zu überweisen, sofern die BVV nicht sofort entscheidet.
- (9) ¹In Ausschüsse überwiesene Ersuchen, die mit der Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel verbunden sind, sind federführend an den Haushaltsausschuss zu überweisen. ²Seitens eines mitberatenden Fachausschusses ist ein Protokoll mit der Empfehlung, den möglichen Auswirkungen auf den Haushalt und dem genauen Abstimmungsergebnis zu fertigen.
- (10) ¹Jedwedes Ersuchen und jede Empfehlung kann jederzeit von der Verfasserin oder dem Verfasser zurückgezogen werden.
- (11) ¹Bei den von der BVV positiv beschlossenen Ersuchen und Empfehlungen hat das Bezirksamt innerhalb von 10 Wochen eine Vorlage einzubringen. ²Wird lediglich ein Zwischenbericht gegeben, ist nach spätestens 6 Monaten ein weiterer Zwischenbericht oder der Schlussbericht einzureichen. ³Die Terminverfolgung steht im Ermessen der Verfasserin oder des Verfassers.
- (12) ¹Auf Antrag einer Fraktion, einer Gruppe oder einer bzw. eines fraktionslosen Bezirksverordneten kann ein Schlussbericht seitens der BVV in den zuständigen Ausschuss überwiesen und dort auf Beschluss des Ausschusses als Zwischenbericht gewertet werden. ²Auch hier ist nach spätestens 6 Monaten ein weiterer Zwischenbericht oder der Schlussbericht einzureichen.

³Ebenso kann nach dem Verfahren gemäß Satz 1 von einer Fraktion, einer Gruppe oder einer bzw. einem fraktionslosen Bezirksverordneten Ausschussüberweisung beantragt werden, um einen Zwischenbericht zum Schlussbericht zu erklären.

§ 39 Änderungsanträge

- (1) ¹Ein Änderungsantrag kann jederzeit bis zum Schluss der Beratung gestellt werden. ²Er muss mit dem Verhandlungsgegenstand unmittelbar in Verbindung stehen. ³Nach Beschlussempfehlung durch einen Ausschuss ist ein Änderungsantrag nicht mehr möglich.
- (2) ¹Er ist der Vorsteherin oder dem Vorsteher, den Fraktionen, Gruppen und fraktionslosen Bezirksverordneten in Textform vorzulegen. ²Die Vorsteherin oder der Vorsteher verliert den Änderungsantrag nach Erhalt.

§ 40 Dringliche Ersuchen und Dringliche Empfehlungen

- (1) ¹Ein Ersuchen oder eine Empfehlung, das bzw. die bis 10:00 Uhr am letzten Arbeitstag vor dem Sitzungstag einer regulären Sitzung eingereicht wird, kann als

Dringlichkeitersuchen bzw. als Dringlichkeitsempfehlung behandelt werden, sofern die Bedingungen nach Abs. 3 vorliegen. ²Das Ersuchen bzw. die Empfehlung wird unverzüglich dem Bezirksamt und allen Bezirksverordneten übermittelt.

- (2) ¹Jede Fraktion kann höchstens 2 Ersuchen oder Empfehlungen, jede Gruppe 1 und die fraktionslosen Bezirksverordneten nur jeweils 1 Ersuchen oder Empfehlung stellen.
- (3) ¹Dringlichkeit ist nur dann gegeben, wenn das Ersuchen oder die Empfehlung Vorgänge betrifft, die nach der Abgabefrist nach § 38 (4) eintreten oder öffentlich geworden sind und deren Behandlung erst in der nächsten Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung den beabsichtigten Zweck verfehlen würde.
- (4) ¹Über die Dringlichkeit entscheidet die BVV mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. ²Bei Begründung der Dringlichkeit darf eine Bezirksverordnete oder ein Bezirksverordneter für und eine oder einer dagegen sprechen.

§ 41 Große Anfragen

- (1) ¹Eine Große Anfrage ist der Vorsteherin oder dem Vorsteher in Textform bis spätestens 10:00 Uhr des 9. Arbeitstages vor dem Sitzungstag einzureichen. ²Die Vorsteherin oder der Vorsteher übermittelt unverzüglich alle Großen Anfragen an das Bezirksamt und setzt sie auf die Tagesordnung der kommenden ordentlichen Sitzung.
- (2) ¹Große Anfragen sind mündlich durch das Bezirksamt in der Sitzung der BVV zu beantworten. ²Durch Zeitablauf nicht mehr beantwortete Große Anfragen sind schriftlich zu beantworten.
- (3) ¹Fraktionen können bis zu 4 Große Anfragen, Gruppen bis zu 2 Große Anfragen und fraktionslose Bezirksverordnete je 1 Große Anfrage einbringen. ²Sie dürfen jeweils nicht mehr als sechs Fragen einschließlich der Unterfragestellungen enthalten.
- (4) ¹Gemeinsame Anfragen sind den Antragstellern anteilig bei der Berechnung der Höchstzahl an Großen Anfragen zuzurechnen, wobei Bruchteile immer auf die volle Große Anfrage aufzurunden sind.
- (5) ¹Die Großen Anfragen sind jeweils im „Reißverschlussprinzip“ blockweise, beginnend mit der mitgliederstärksten Fraktion, zu behandeln.
- (6) ¹Das Bezirksamt kann in Ausnahmefällen bis 4 Arbeitstage vor der Sitzung die schriftliche Beantwortung beantragen. ²Ist die anfragende Fraktion oder Gruppe bzw. die oder der anfragende fraktionslose Bezirksverordnete mit der schriftlichen Beantwortung durch das Bezirksamt nicht einverstanden, hat sie oder er dies bis 2 Arbeitstage vor dem Sitzungstag der Vorsteherin oder dem Vorsteher mitzuteilen, der diese Ablehnung unverzüglich über das BVV-Büro dem Bezirksamt mitteilt. ³Das Bezirksamt ist dann zu einer mündlichen Antwort verpflichtet.

- (7) ¹Sofern eine Große Anfrage schriftlich vom Bezirksamt beantwortet wurde, kann diese bis 10:00 Uhr am Arbeitstag vor dem Sitzungstag zur Besprechung in der BVV angemeldet werden. ²Eine Anmeldung zur Besprechung ist auch erforderlich, wenn eine nachfolgende Besprechung im zuständigen Ausschuss erfolgen soll.

§ 42 Mündliche Anfragen

- (1) ¹Jede oder jeder Bezirksverordnete kann für ordentliche Sitzungen der BVV Mündliche Anfragen an das Bezirksamt richten. ²Die Anfrage darf höchstens 3 Fragen einschließlich Unterfragen und keine Begründung enthalten. ³Gegenstand einer Anfrage dürfen nur Angelegenheiten von aktuellem öffentlichen Interesse sein, die vom Bezirksamt aus der allgemeinen Kenntnis der Amtsgeschäfte kurz beantwortet werden können.
- (2) ¹Die Anfrage muss spätestens bis 10:00 Uhr am letzten Arbeitstag vor dem Sitzungstag in Textform eingereicht werden. ²Die Vorsteherin oder der Vorsteher übermittelt sie über das BVV-Büro unverzüglich dem Bezirksamt.
- (3) ¹Die Vorsteherin oder der Vorsteher ruft die Fragesteller in der Reihenfolge der Fraktionsgröße abwechselnd mit je einer Mündlichen Anfrage fortlaufend auf, bis die kleinste Fraktion, Gruppe oder fraktionslose Bezirksverordnete an der Reihe war. ²Die Fraktionen haben die Reihenfolge der Behandlung der Anfragen ihrer Mitglieder bis zum Einbringungsschluss zu bestimmen. ³Sollte die einreichende Fraktion keine Reihenfolge festlegen, erfolgt der Aufruf nach Reihenfolge im Eingang.
- (4) ¹Das Bezirksamt beantwortet die Mündlichen Anfragen mündlich. ²An die Beantwortung schließt sich keine Besprechung an, es darf bis zu dreimal eine Zusatzfrage gestellt werden, wobei bei der ersten Zusatzfrage vorrangig die Fragestellerin oder der Fragesteller zu berücksichtigen ist. ³Die Vorsteherin oder der Vorsteher kann Zusatzfragen ablehnen, wenn der Gegenstand der Anfrage erweitert oder die ordnungsgemäße Abwicklung der Mündlichen Anfragen beeinträchtigt wird.
- (5) ¹Die Gesamtdauer zur Beantwortung Mündlicher Anfragen in der BVV wird auf 30 Minuten begrenzt.
- (6) ¹Bei Zeitablauf werden die nicht behandelten Anfragen innerhalb einer Woche vom Bezirksamt schriftlich beantwortet.

§ 43 Dringliche Anfragen

- (1) ¹Eine Anfrage, die nach Fristablauf gemäß § 41 Abs. 1 spätestens bis 10:00 Uhr am letzten Arbeitstag vor dem Sitzungstag einer regulären Sitzung eingereicht wird, kann als Dringlichkeitsanfrage behandelt werden, sofern die Bedingungen nach

Abs. 3 vorliegen. ²Die Anfrage wird unverzüglich dem Bezirksamt, den Fraktionen, den Gruppen und fraktionslosen Bezirksverordneten übermittelt.

- (2) ¹Jede Fraktion kann höchstens 2 Dringliche Anfragen, jede Gruppe 1 und die fraktionslosen Bezirksverordneten nur jeweils 1 Anfrage stellen.
- (3) ¹Dringlichkeit ist nur dann gegeben, wenn eine Anfrage Vorgänge betrifft, die nach dem Vorlagenschluss eingetreten oder öffentlich geworden sind und deren Behandlung erst in der nächsten Sitzung der BVV den beabsichtigten Zweck verfehlen würde.
- (4) ¹Über die Dringlichkeit entscheidet die BVV mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. ²Bei Begründung der Dringlichkeit darf eine Bezirksverordnete oder ein Bezirksverordneter für und eine oder einer dagegensprechen.

§ 44 Kleine Anfragen

- (1) ¹Jede Bezirksverordnete oder jeder Bezirksverordneter kann Kleine Anfragen an das Bezirksamt richten. ²Diese sind an die Vorsteherin oder den Vorsteher in Textform zu senden, die oder der sie unverzüglich an das Bezirksamt weiterleitet.
- (2) ¹Das Bezirksamt beantwortet diese innerhalb von 5 Wochen. ²Fristbeginn ist ein Arbeitstag nach Übersendung an das Büro der Bezirksbürgermeisterin oder des Bezirksbürgermeisters. ³Eine Fristverlängerung ist gemäß § 11 BezVG nicht möglich.
- (3) ¹Die Antwort des Bezirksamtes und die Anfrage selbst werden der Fragestellerin oder dem Fragesteller, den Fraktionen, den Gruppen und den fraktionslosen Bezirksverordneten übermittelt.
- (4) ¹Das Thema einer beantworteten Kleinen Anfrage kann auf Antrag im Ausschuss aufgerufen werden. ²Eine „Besprechung“ kann nicht in die Tagesordnung eines Ausschusses oder der BVV aufgenommen werden.

§ 45 Vorlagen und Berichte der Vorsteherin oder des Vorstehers und des Bezirksamts

- (1) ¹Vorlagen können von der Vorsteherin oder dem Vorsteher sowie dem Bezirksamt eingebracht werden.
- (2) ¹Vorlagen des Bezirksamtes sind spätestens 10:00 Uhr am 9. Arbeitstag vor dem Sitzungstag dem BVV-Büro zuzuleiten.
- (3) ¹Vorlagen zur Beschlussfassung werden wie Ersuchen und Empfehlungen behandelt.
- (4) ¹Nicht fristgerecht eingereichte Vorlagen zur Beschlussfassung kann das Bezirksamt bis 10:00 Uhr am Sitzungstag als Dringlichkeit einbringen.
- (5) ¹Vorlagen zur Kenntnisnahme können auf Antrag zur Aussprache gestellt werden.
²Sie können in 1 oder mehrere Ausschüssen überwiesen werden. ³Sie gelten als von

der BVV zur Kenntnis genommen, wenn der Ausschuss oder die Ausschüsse keinen Bedarf sieht oder sehen, eine Entscheidung gemäß § 38 Abs. 12 herbeizuführen.

Ordnungsbestimmungen

§ 46 Sach- und Ordnungsruf

- (1) ¹Die Vorsteherin oder der Vorsteher bzw. die sitzungsleitende Stellvertretung kann Rednerinnen oder Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, „Zur Sache“ rufen.
- (2) ¹Wenn eine Bezirksverordnete oder ein Bezirksverordneter die Ordnung verletzt, ruft ihn die Vorsteherin oder der Vorsteher bzw. die sitzungsleitende Stellvertretung unter Namensnennung „Zur Ordnung“.
- (3) ¹Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednerinnen oder Rednern nicht behandelt werden.
- (4) ¹Sach- und Ordnungsruf sind in den Sitzungsbericht aufzunehmen.

§ 47 Wortentzug

- (1) ¹Ist eine Rednerin oder ein Redner in derselben Rede dreimal „Zur Ordnung“ oder „Zur Sache“ gerufen worden, so entzieht ihm die Vorsteherin oder der Vorsteher bzw. die sitzungsleitende Stellvertretung das Wort und erteilt es ihr oder ihm zum gleichen Gegenstand der Tagesordnung nicht wieder.
- (2) ¹Dieser Wortentzug ist im Sitzungsbericht zu protokollieren. ²Ausführungen, die eine Rednerin oder ein Redner nach Entziehung des Wortes macht, werden in den Sitzungsbericht nicht aufgenommen.

§ 48 Sitzungsausschluss

- (1) ¹Verletzt eine Bezirksverordnete oder ein Bezirksverordneter in grober Weise die Ordnung, insbesondere auch dadurch, dass sie oder er sich den Anordnungen der Vorsteherin oder des Vorstehers nicht fügt, so kann die Vorsteherin oder der Vorsteher bzw. die sitzungsleitende Stellvertretung sie oder ihn von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausschließen. ²Die oder der Bezirksverordnete hat auf die Aufforderung der Vorsteherin oder des Vorstehers bzw. der sitzungsleitenden Stellvertretung den Sitzungssaal zu verlassen.
- (2) ¹Leistet sie oder er dieser Aufforderung keine Folge, so wird die Sitzung unterbrochen oder beendet.

§ 49 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

¹Gegen jede von der Vorsteherin oder dem Vorsteher bzw. der sitzungsleitenden Stellvertretung verfügte Ordnungsmaßnahme kann die oder der betroffene Bezirksverordnete spätestens innerhalb von 5 Arbeitstagen Einspruch in Textform erheben. ²Der Einspruch ist allen Bezirksverordneten in Textform mit der Einladung zur Kenntnis zu geben und auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. ³Die BVV entscheidet über den Einspruch ohne Beratung.

§ 50 Maßnahmen bei störender Unruhe

¹Die Vorsteherin oder der Vorsteher bzw. die sitzungsleitende Stellvertretung kann die Sitzung unterbrechen oder ganz aufheben, wenn in der Sitzung störende Unruhe entsteht. ²Kann sie oder er sich kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er ihren oder seinen Sitz. ³Die Sitzung ist dadurch auf bis zu 1 Stunde unterbrochen.

§ 51 Ordnung im Zuhörerbereich

¹Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt und dies nach Ermahnung fortsetzt, kann auf Anweisung der Vorsteherin oder des Vorstehers bzw. der sitzungsleitenden Stellvertretung oder der oder des Ausschussvorsitzenden zum Verlassen des Sitzungsraumes aufgefordert und nötigenfalls durch Ordnungskräfte entfernt werden.

Ausschüsse

§ 52 Grundsätze

- (1) ¹Die Besetzung der Ausschüsse richtet sich nach § 9 Abs. 2 des BezVG.
- (2) ¹Die Fraktionen erhalten einen ihrer Stärke in der BVV entsprechenden Anteil jeweils am Vorstand der BVV und an den Vorständen der Ausschüsse (Vorsitzende / Vorsitzender, stellvertretende Vorsitzende / stellvertretender Vorsitzender, Schriftführerin / Schriftführer und stellvertretende Schriftführerin / stellvertretender Schriftführer).
- (3) ¹Spätere Änderungen im Stärkeverhältnis der Fraktionen sind zu berücksichtigen.

§ 53 Benennung von Ausschussmitgliedern und den Vertretern

- (1) ¹Die Bezirksverordneten werden für jeden Ausschuss gesondert von den Fraktionen bestimmt und der Vorsteherin oder dem Vorsteher namentlich benannt. ²In gleicher Weise wird hinsichtlich ihrer Vertreterinnen oder Vertreter verfahren. ³Eine Abweichung von der Stellvertretung ist unter Bezirksverordneten einer Fraktion zulässig.
- (2) ¹Als stimmberechtigte Mitglieder werden für die von der BVV bestimmten Ausschüsse Bürgerdeputierte aufgrund von Wahlvorschlägen der Fraktionen gewählt.
- (3) ¹Die Bürgerdeputierten werden der Vorsteherin oder dem Vorsteher von den vorschlagsberechtigten Fraktionen namentlich benannt und von der BVV gewählt. ²Die Vertretung richtet sich nach der Reihenfolge der Benennung.
³Ausnahmen gelten für den Jugendhilfeausschuss (§ 54) sowie den Partizipations- und Integrationsausschuss (§ 55).

§ 54 Jugendhilfeausschuss

- (1) ¹Der Ausschuss für den Bereich Jugend ist der Jugendhilfeausschuss.
- (2) ¹Zusammensetzung, Aufgaben und Rechte richten sich nach den besonderen jugendhilferechtlichen Vorschriften des Bundes und des Landes und den Ausführungen in Anhang XI zu dieser Geschäftsordnung.

§ 55 Partizipations- und Integrationsausschuss

- (1) ¹Der Ausschuss für den Bereich Partizipation und Integration ist der Partizipations- und Integrationsausschuss.
- (2) ¹Zusammensetzung, Aufgaben und Rechte richten sich nach den besonderen Vorschriften des Bundes und des Landes und den Ausführungen in Anhang XII zu dieser Geschäftsordnung.

§ 56 Seniorenvertretung

- (1) ¹Die bezirkliche Seniorenvertretung ist zu allen öffentlichen Sitzungen unter Beifügung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen einzuladen. ²Der Vorsteherin oder dem Vorsteher ist die jeweilige entsendete Person sowie eine Stellvertretung durch den Vorstand der Seniorenvertretung zu benennen.
- (2) ¹Ergänzend gelten die entsprechenden Regelungen im Berliner Seniorenmitwirkungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 57 Einsetzung der Ausschüsse

¹In den Ausschüssen erhält jede Fraktion mindestens einen Sitz. ²Fraktionslose Bezirksverordnete sind berechtigt, in einem Ausschuss ihrer Wahl mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen; dies gilt nicht für den Jugendhilfe- und den Partizipations- und Integrationsausschuss. ³Sie können den von ihnen gewählten Ausschuss während der Wahlperiode einmal wechseln. ⁴In anderen Ausschüssen sind sie berechtigt mit Rederecht teilzunehmen.

§ 58 Aufgaben

- (1) ¹Die Ausschüsse haben die ihnen von der BVV überwiesenen Vorlagen und Anträge für die Beschlussfassung vorzubereiten und über das Ergebnis unter Empfehlung entsprechender Beschlüsse an die BVV zu berichten (Beschlussempfehlung).

²Beschlussempfehlungen sind der Vorsteherin oder dem Vorsteher durch das Büro der BVV zur Vorlage an die BVV mitzuteilen.

- (2) ¹Berührt eine Angelegenheit den Geschäftsbereich mehrerer Ausschüsse, so entscheidet die BVV über die Federführung.

²Ist die Bereitstellung von zusätzlichen finanziellen Mitteln erforderlich, unterliegt die Federführung dem Ausschuss für Haushalt, Personal und Rechnungsprüfung.

- (3) ¹Die Ausschüsse sind berechtigt, Angelegenheiten von sich aus zu erörtern und der BVV entsprechende Beratungsergebnisse zur Kenntnisnahme oder zur Beschlussfassung (Beschlussempfehlungen) vorzulegen.

§ 59 Sitzungen

- (1) ¹Die Vorsteherin oder der Vorsteher lädt zur ersten Sitzung des Ausschusses ein und leitet diese bis zur erfolgten Wahl der oder des Vorsitzenden. ²Nachfolgende Sitzungen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.

³Bei der Einberufung der Sitzung ist festzulegen, ob es eine öffentliche, nichtöffentliche (Bürgerinnen, Bürger und Presse sind ausgeschlossen) oder presseöffentliche (Bürgerinnen und Bürger sind ausgeschlossen) Sitzung sein soll.

⁴Dabei ist abzuwägen, ob ein Ausschluss von Teilen der Öffentlichkeit erforderlich ist.

⁵Die Einladung zu den Sitzungen der Ausschüsse erfolgt in Textform spätestens 7 Arbeitstage vor dem Sitzungstermin.

⁶Das BVV-Büro führt eine Liste der offenen Drucksachen mit Terminen, die dem Ausschussvorsitzenden nach der BVV-Sitzung, jedoch spätestens 8 Arbeitstage vor

dem Einladungsschluss zur Verfügung zu stellen ist. ⁷Dem BVV-Büro sind durch die oder den Ausschussvorsitzenden die Tagesordnung und die aufzusetzenden Drucksachen spätestens vier 4 Arbeitstage vor dem Einladungsschluss zuzuleiten.

⁸Die Einladung ist an die Mitglieder und das Bezirksamt in Textform spätestens 7 Arbeitstage vor dem Sitzungstag unter Beifügung der Tagesordnung abzusenden.

⁹In Fällen von Dringlichkeit oder höherer Gewalt kann von dieser Frist abgewichen werden.

¹⁰Der oder die Ausschussvorsitzende muss den Ausschuss einberufen, wenn es 1 Fraktion oder mindestens 2 seiner stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes in Textform verlangt.

- (2) ¹Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und eine stellvertretende Schriftführerin oder einen stellvertretenden Schriftführer auf Vorschlag der Fraktionen.

²Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Ausschusses kann der Ausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitgliederzahl die Ausschussvorsitzende oder den Ausschussvorsitzenden, die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, die Schriftführerin oder den Schriftführer oder die stellvertretende Schriftführerin oder den stellvertretenden Schriftführer vor Beendigung ihrer oder seiner Amtszeit abberufen, wenn ein wichtiger Grund im Sinne des § 86 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz vorliegt. ³Über den Abwahantrag ist nach zweimaliger Beratung abzustimmen.

- (3) ¹Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ²Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Beschlussgegenstandes. ³Die Abstimmungsergebnisse sind zahlenmäßig unter Nennung der jeweiligen Fraktionszugehörigkeit bei Bezirksverordneten bzw. der benennenden Fraktion bei Bürgerdeputierten festzuhalten.

- (4) ¹Jede oder jeder Bezirksverordnete kann an den Sitzungen der Ausschüsse als Gast teilnehmen und mit mehrheitlicher Zustimmung des Ausschusses Rederecht erhalten. ²Im Rahmen öffentlicher Sitzungen gilt dies auch für sachkundige und / oder betroffene Bürgerinnen und Bürger.

³Die Vorsteherin oder der Vorsteher und Fraktionsvorsitzende haben das Recht, an den Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht als Mitglied angehören, mit Rederecht beizuwohnen.

⁴Der Frauen- sowie der Behindertenbeirat haben im Ausschuss für Haushalt, Personal, Rechnungsprüfung und Beauftragte Rederecht.

- (5) ¹Stellvertretung der Ausschussmitglieder ist zulässig. ²Verhinderungen sind dem Büro der BVV so rechtzeitig mitzuteilen, dass die Einladung der Stellvertretung möglich ist. ³Die Mitglieder des Ausschusses haben sich in der Anwesenheitsliste einzutragen. ⁴Stellvertretung während der Sitzung – sogenannter „fliegender Wechsel“ – ist zulässig, muss jedoch im Protokoll vermerkt werden. ⁵Eintragungen in der Teilnehmerliste dürfen nur den Fraktionsstärken im Ausschuss entsprechen.
- (6) ¹Das für den Ausschuss zuständige Mitglied des Bezirksamtes oder die Vertreterin oder der Vertreter ist zu der Sitzung einzuladen. ²Die Einladung ist gleichzeitig die Aufforderung zur Teilnahme. ³Über die Notwendigkeit der Teilnahme weiterer Mitglieder des Bezirksamtes an einer darauffolgenden Sitzung kann der Ausschuss beschließen. ⁴Die Mitglieder des Bezirksamtes können Dienstkräfte der Bezirksverwaltung oder der ihrer Aufsicht unterstehenden Einrichtungen hinzuziehen. ⁵Dies gilt auch für bezirksamtsexterne Personen oder Organisationen, die das Bezirksamt zur Darstellung eines Sachverhaltes hinzuziehen möchte. ⁶Der Ausschuss ist vorab darüber zu informieren.
- ⁷Die Hinzuziehung von Dienstkräften durch den Ausschuss sowie die Erteilung des Rederechts bedarf der Zustimmung des zuständigen Mitglieds des Bezirksamtes. ⁸Dienstkräfte der Senatsverwaltungen sind auf Wunsch des Ausschusses von der Vorsteherin oder vom Vorsteher über das zuständige Bezirksamtsmitglied einzuladen.
- (7) ¹Die Ausschüsse können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder Tagesordnungspunkte absetzen und für andere Sitzungstage zurückstellen sowie zusätzliche Tagesordnungspunkte aufnehmen. ²Abgesetzte Tagesordnungspunkte sind spätestens in der übernächsten Sitzung zu behandeln. ³Die Reihenfolge der Tagesordnung kann mit einfacher Mehrheit geändert werden. ⁴Zusätzlich aufgenommene Tagesordnungspunkte dürfen in derselben Sitzung nur zu einstimmigem Beschluss oder einstimmiger Beschlussempfehlung führen. ⁵Kann eine Einstimmigkeit nicht erreicht werden, sind solche Tagesordnungspunkte auf die nächste Sitzung zu vertagen.
- (8) ¹Über die Vorsteherin oder den Vorsteher können auch Mitglieder des korrespondierenden Ausschusses der BVV anderer Bezirke eingeladen oder gemeinsame Sitzungen vereinbart werden.
- (9) ¹Bei Beschlussempfehlungen in Eigenbefassung nach § 58 Abs. 3 ist in der Regel Berichterstattung erforderlich.
- (10) ¹In den Ausschüssen sind die von der BVV überwiesenen Ersuchen und Empfehlungen sowie Vorlagen innerhalb von 9 Monaten unter Berücksichtigung der sitzungsfreien Zeit abschließend zu behandeln. ²Andernfalls ist der BVV über die Vorsteherin oder den Vorsteher durch die jeweilige Ausschussvorsitzende oder den jeweiligen Ausschussvorsitzenden ein Zwischenbericht zu geben. ³Dies gilt nicht für den Rechnungsprüfungsausschuss.

- (11) ¹Die Ausschüsse können durch Beschluss Mitglieder mit der Wahrnehmung der Akteneinsicht beauftragen.
- (12) ¹Mitglieder des Bezirksamtes erhalten außerhalb der Reihenfolge das Wort.
- (13) ¹Für die Protokollführung werden im Regelfall Dienstkräfte aus dem Büro der BVV eingesetzt.
- ²Bei Außensitzungen, bei außerordentlichen Sitzungen und bei besonderen Anlässen ist die Protokollführung durch die Schriftführerin oder den Schriftführer sicherzustellen.
- ³In Außensitzungen sind Beschlüsse und Beschlussempfehlungen nicht zulässig.
- ⁴Dies gilt nicht für die Beschlussfassung für die Einladung von sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern oder Sachverständigen und den Sitzungsort für die nächste Sitzung.
- (14) ¹Die Protokolle sind zur Genehmigung durch den Ausschuss möglichst auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung zu nehmen. ²Die Versendung erfolgt zusammen mit der Einladung. ³Nach erfolgter Genehmigung werden die Protokolle veröffentlicht.
- ⁴In den schriftlichen Protokollen sind unter Angabe der Drucksachen-Nummer und des Titels der Drucksache das Abstimmungsergebnis wiederzugeben sowie ggf. eingebrachte Änderungsanträge ebenfalls mit dem Abstimmungsergebnis. ⁵Bei Mitberatung ist diese Information an den federführenden Ausschuss in Textform weiterzugeben.
- ⁶Berichte des Bezirksamtes werden lediglich thematisch aufgelistet.
- (15) ¹Sachstandsberichte, Planungsvorhaben, Berichte zur Beteiligung von Trägern u. ä. bei Bauprojekten und B-Plan-Verfahren, für die das Bezirksamt eine zustimmende Kenntnisnahme von den Ausschussmitgliedern einholen möchte, werden im Ausschuss – zur zustimmenden Kenntnisnahme – eingebracht.
- ²Über die zustimmende Kenntnisnahme durch die Mitglieder des Ausschusses ist abzustimmen. ³Es ist eine einfache Mehrheit zur Annahme erforderlich. ⁴Andernfalls ist in der nächsten Sitzung des Ausschusses der TOP erneut aufzurufen und abzustimmen. ⁵Bei erneutem Aufruf ist die einfache Mehrheit ausreichend.
- ⁶Anmerkungen und Einwände der Ausschussmitglieder sind ins Protokoll aufzunehmen.

§ 60 Verfahren

- (1) ¹Der Geschäftsordnungsausschuss und der Ausschuss für Eingaben und Beschwerden tagen in nichtöffentlicher Sitzung. ²Andere Ausschüsse können beschließen, beim Vorliegen besonderer Umstände die Öffentlichkeit für eine bestimmte Sitzung oder Teile einer Sitzung auszuschließen. ³Protokolle dieser

Sitzungen oder Sitzungsteile sind von den Empfängern vertraulich zu behandeln.

⁴Die oder der Vorsitzende ist berechtigt, nach nichtöffentlichen Sitzungen im Einvernehmen mit dem Ausschuss die Öffentlichkeit zu informieren.

- (2) ¹Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter jeder Fraktion wird als ZuhörerIn oder Zuhörer auch an nichtöffentlichen Ausschusssitzungen zugelassen. ²Für die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch für die Mitarbeitenden der Fraktionen § 3 Abs. 5 sinngemäß.
- (3) ¹Die Ausschüsse behandeln die ihnen von der BVV zugewiesenen Ersuchen und Empfehlungen.
- (4) ¹Die Ausschüsse nehmen die Rechte der BVV auf Unterrichtung gem. § 15 BezVG wahr. Sie sind unaufgefordert und rechtzeitig über die geplanten Vorhaben und den laufenden Geschäftsbetrieb des Bezirksamtes zu informieren. ²Dies gilt auch für Informationen nach § 39a BezVG. ³Ihnen ist auf Verlangen Auskunft vom Bezirksamt zu erteilen und Einsicht in die Akten zu gewähren, sofern nicht Ausschlussgründe gem. § 17 Abs. 2 BezVG vorliegen.
- (5) ¹Die Ausschüsse können beschließen, sachkundige Personen, Betroffene, Beiräte oder beratende Gremien hinzuzuziehen. ²Hierzu ist die Zustimmung der Vorsteherin oder des Vorstehers einzuholen.

§ 61 Mitberatung

- (1) ¹Jede Vorlage oder jedes Ersuchen oder jede Empfehlung kann gleichzeitig mehreren Ausschüssen zu getrennter Beratung überwiesen werden.
- (2) ¹Die Abgabe oder die Mitberatung überwiesener Vorlagen, Ersuchen oder Empfehlungen an einen anderen Ausschuss ist schriftlich zu begründen.
- (3) ¹Liegt spätestens nach 3 Sitzungen nach Überweisung einer Vorlage, eines Ersuchens oder einer Empfehlung die Stellungnahme eines zur Mitberatung bestimmten Ausschusses nicht vor, so kann der federführende Ausschuss eine Beschlussempfehlung der BVV vorlegen.

§ 62 Beschlussempfehlungen

- (1) ¹Über die in die Ausschüsse überwiesenen Vorlagen, Ersuchen und Empfehlungen ergeht eine Beschlussempfehlung. ²Wortlaut und Abstimmungsergebnis sind der Vorsteherin oder dem Vorsteher durch die Ausschussvorsitzende oder den Ausschussvorsitzenden, bei einer Beteiligung mehrerer Ausschüsse durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des federführenden Ausschusses als Beschlussempfehlung in Textform mitzuteilen.

- (2) ¹Die Ausschüsse können für die Beratung einer Beschlussempfehlung in der BVV einen Berichterstatter oder eine Berichterstatterin bestimmen. ²Regelmäßig nimmt diese Aufgabe die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ausschusses wahr.

§ 63 Ausschuss für Eingaben und Beschwerden

- (1) ¹An die BVV gerichtete Eingaben und Beschwerden überweist die Vorsteherin oder der Vorsteher dem Ausschuss für Eingaben und Beschwerden.
- (2) ¹Der Ausschuss bearbeitet die Eingaben und Beschwerden in Anlehnung an das Gesetz über die Behandlung von Petitionen an das Abgeordnetenhaus von Berlin (Petitionsgesetz).
- (3) ¹Eine Beratung über Eingaben und Beschwerden findet nur statt, wenn sie mit Namen und Adresse eingereicht werden.
- (4) ¹Wenn es im Gesamtzusammenhang mit der Aufklärung des Sachverhalts erforderlich ist, kann der Ausschuss für Eingaben und Beschwerden
- die Petentin oder den Petenten anhören,
 - Auskünfte vom Bezirksamt verlangen, die binnen 6 Wochen zu erteilen sind
 - Stellungnahmen eines anderen Ausschusses oder eines fachkundigen, dem Ausschuss nicht angehörenden Mitgliedes der BVV einholen und
 - Ortsbesichtigungen durchführen.
- (5) ¹Der Ausschuss befindet auch über Petitionen, die ihm vom Petitionsausschuss des Abgeordnetenhauses zugewiesen werden.
- (6) ¹Petitionen, die am Ende einer Legislaturperiode noch nicht abschließend behandelt worden sind, gelten als eingegangen und werden in der darauffolgenden Wahlperiode weiterbearbeitet.
- (7) ¹Petenten erhalten nach der Beratung eine Mitteilung über die Entscheidung zu ihrer Eingabe.

Mitwirkung der Einwohner

§ 64 Unterrichtung der Einwohner

- ¹Die Verpflichtungen des § 41 Abs. 3 BezVG werden an geeigneten Stellen erfüllt.

§ 65 Einwohnerversammlung

¹Einwohnerversammlungen gemäß § 42 BezVG werden von der Vorsteherin oder dem Vorsteher einberufen. ²Die zuständigen Mitglieder des Bezirksamtes und die Mitglieder der BVV werden dazu eingeladen.

§ 66 Einwohnerfragestunde

- (1) ¹In den ersten 30 Minuten einer ordentlichen Sitzung der BVV findet eine Einwohnerfragestunde statt. ²Einwohner im Sinne von § 43 BezVG sind alle natürlichen Personen, die ihren Wohnsitz in Spandau haben.
³Bei Anfragestellung einer Person unterhalb des gesetzlichen Wahlalters zur BVV ist eine Einverständniserklärung der oder des Sorgerechtsberechtigten der Einwohnerfrage beizufügen.
- (2) ¹Die Anfragen müssen 11 Arbeitstage vor der nächsten BVV-Sitzung in Textform im Büro der BVV vorliegen. ²Ein bezirklicher Anknüpfungspunkt und eine bezirkliche Zuständigkeit muss gegeben sein. ³Sie sollen kurzgefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. ⁴Es darf jeweils nur eine thematische Angelegenheit mit höchstens 5 Fragen behandelt werden. ⁵Eine kurze schriftliche Begründung kann beigelegt werden.
- (3) ¹Die Vorsteherin oder der Vorsteher entscheidet über die Zulässigkeit der Anfrage und teilt sie unverzüglich nach Vorlagenschluss dem Bezirksamt mit und mit Versand der Sitzungsunterlagen den BVV-Mitgliedern.
- (4) ¹Wird eine Anfrage ganz oder in Teilen nicht zugelassen, ist die Fragestellerin oder der Fragesteller zu unterrichten. ²Bei Widerspruch entscheidet der Ältestenrat.
- (5) ¹Die Anfragen werden in der Reihenfolge des Eingangs auf die Tagesordnung gesetzt. ²Sie werden von der Fragestellerin oder dem Fragesteller ohne Begründung mündlich vorgetragen und vom Bezirksamt mündlich kontextbezogen beantwortet.
- (6) ¹An die Beantwortung schließt sich keine Aussprache an, von der Fragestellerin oder vom Fragesteller können bis zu drei 3 Zusatzfragen gestellt werden.
- (7) ¹Die Vorsteherin oder der Vorsteher kann Zusatzfragen ablehnen, wenn sie vom Gegenstand der Anfrage abweichen.
- (8) ¹Ist die Fragestellerin oder der Fragesteller aus zwingenden persönlichen Gründen am Erscheinen gehindert, ist Stellvertretung möglich. ²Bei Nichterscheinen einer Fragestellerin oder eines Fragestellers bzw. der benannten Stellvertretung wird die entsprechende Anfrage von der Tagesordnung abgesetzt und nicht wieder aufgenommen.
- (9) ¹Bei Zeitüberschreitung werden die Anfragen innerhalb einer Woche möglichst kurz schriftlich vom Bezirksamt über das Büro der BVV beantwortet. ²Die Fraktionen, Gruppen und Einzelverordnete erhalten die Antwort zur Kenntnis.

§ 67 Einwohnerantrag

¹Zur Anwendung kommt die entsprechende Regelung im § 44 BezVG in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 68 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

¹Zur Anwendung kommen die entsprechenden Regelungen in den §§ 45 ff. BezVG in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Schlussbestimmungen

§ 69 Auslegung der Geschäftsordnung

- (1) ¹In Zweifelsfällen entscheidet die Vorsteherin oder der Vorsteher, bei Sitzungen die Sitzungsleitung über die Auslegung der Geschäftsordnung.
- (2) ¹Eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Auslegung einer Vorschrift der Geschäftsordnung kann nur auf Antrag nach einer vorausgehenden Beratung im Ältestenrat mit Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der BVV beschlossen werden.
- (3) ¹Wenn die Vorsteherin oder der Vorsteher oder eine Fraktion es verlangen, kann der Ältestenrat auch ohne besonderen Auftrag Fragen, die sich auf die Geschäftsführung der Vorsteherin oder des Vorstehers oder der Vorsitzenden der Ausschüsse beziehen, erörtern und hierüber der BVV, dem Geschäftsordnungsausschuss oder der Vorsteherin oder dem Vorsteher Vorschläge machen.
- (4) ¹Diejenige oder derjenige, deren oder dessen Geschäftsführung beanstandet wird, darf die Sitzung des Ältestenrats nicht leiten.

§ 70 Unerledigte Drucksachen bei Schluss der Wahlperiode

- (1) ¹Alle Vorlagen, Ersuchen, Empfehlungen und Anfragen gelten mit Ablauf der Wahlperiode, in der sie eingebracht sind, als erledigt. ²Die Vorsteherin oder der Vorsteher legt zur letzten Sitzung der ablaufenden Wahlperiode der BVV eine Liste dieser Vorgänge zur Kenntnisnahme vor.
- (2) ¹Eingaben und Beschwerden, die in einer Wahlperiode nicht abschließend behandelt worden sind, gelten als dem Ausschuss für Eingaben und Beschwerden

der folgenden Wahlperiode überwiesen, der sie zu behandeln hat, als ob diese in der nachfolgenden Wahlperiode eingegangen wären.

§ 71 Beschlussfassung und Änderung der Geschäftsordnung

¹Die Geschäftsordnung wird nach vorausgehender Beratung im Geschäftsordnungsausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der BVV beschlossen. ²Gleiches gilt für Änderungen der Geschäftsordnung und ihrer Anhänge.

§ 72 Inkrafttreten, Abweichungen

¹Diese Geschäftsordnung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

²Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisher geltende Geschäftsordnung vom 28.04.2021 außer Kraft.

Anhänge

I Stichwortverzeichnis

Angabe der Fundstellen (Seiten) für die gesuchten Begriffe in dieser Geschäftsordnung in alphabetischer und chronologischer Reihenfolge:

Abrechnung.....	48	Berichterstattung	31, 43, 47
Abstimmung .8, 9, 10, 11, 13, 14, 17, 19, 20, 21, 22, 30, 32, 33, 49, 50, 51		Beschlüsse.....	11, 29, 30, 32, 51
Abwahl.....	16, 30	Beschlussempfehlung .15, 17, 22, 29, 31, 32, 33, 34, 43, 44, 45, 47	
Akten	9, 33, 49	Beschlussfähigkeit.....	12, 18, 20, 30
Akteneinsicht	9, 32	Beschlussfassung..16, 17, 18, 19, 25, 29, 32, 37, 43, 47, 49	
Änderungen.....	8, 17, 18, 22, 27, 37, 49	Beschlussunfähigkeit.....	15, 20
Änderungsantrag	9, 20, 22, 32, 51	Besprechung	16, 24, 25, 43, 47
Anfrage.....5, 6, 9, 10, 14, 16, 17, 18, 23, 24, 25, 35, 36, 42, 43, 47		Bewerbung	52
Antrag ..9, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 25, 29, 30, 32, 36, 44, 47, 50, 51		Bezirksamt5, 7, 9, 10, 11, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 42, 44, 45, 47, 49, 50, 51	
Anwesenheit.....	16, 31, 48, 49, 51	Bezirksverordnete... 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 47, 50, 52, 53	
Aufgaben.....	8, 13, 14, 15, 28, 29	Bürgerdeputierte ..7, 8, 9, 10, 11, 28, 30, 51, 52, 53	
Aufzeichnungen	10, 11	BVV-Büro6, 7, 8, 9, 10, 23, 24, 25, 29, 31, 32, 35, 42, 44, 47, 48, 49, 50, 51	
Ausscheiden.....	7, 52	digital.....	10, 11, 16, 42
Ausschlussgründe.....	33	Dringlichkeiten16, 17, 23, 24, 25, 30, 43, 47	
Ausschuss .7, 8, 9, 10, 11, 19, 20, 21, 22, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 36, 37, 44, 45, 47, 48, 49, 51, 52, 53		Drucksache	29, 32, 36, 43
Aussprache	18, 25, 35, 42	Einberufung	12, 14, 15, 16, 18, 29
Ausweis	7	Einladung 12, 15, 16, 20, 27, 29, 30, 31, 32, 47	
Auszüge	10, 11	Einverständnis	35
Bebauungspläne	32, 49	Einwohner	10, 16, 34, 35, 36, 42
Befangenheit.....	8	Empfehlung 5, 6, 9, 14, 15, 16, 17, 18, 21, 22, 23, 25, 29, 31, 32, 33, 34, 36, 43, 45, 47	
Begründung.... 18, 21, 23, 24, 25, 35, 42, 43		Enthaltung	19, 20, 49
Bemerkung	17, 19	Erklärung	10, 19, 35, 50
Beratung8, 10, 11, 17, 18, 19, 21, 22, 27, 28, 29, 30, 32, 33, 34, 36, 37, 45, 46, 47			
Bericht11, 14, 19, 22, 25, 26, 29, 31, 32, 45, 47			

Ersuchen ...5, 6, 9, 14, 15, 16, 17, 18, 21, 22, 23, 25, 31, 33, 36, 45, 47	Schriftverkehr 6, 7, 9
Federführung..... 22, 29, 32, 33	Sitzungsausschluss26
Fragenkatalog 8, 46	Sitzungsbericht 11, 14, 26
Fragesteller 10, 23, 24, 25, 35, 42	Sondermittel.....44
Fraktion.....6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 33, 35, 36, 43, 45, 47, 48, 49, 51, 52, 53	Stellvertretung.....7, 9, 13, 14, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 35, 42
fraktionslose Mitglieder .. 6, 7, 11, 12, 15, 21, 22, 23, 24, 25, 29, 45, 52	Stimmengleichheit..... 19, 30
Fraktionsvorsitz 9	Stimmzettel..... 19, 50
Frist.....48	Straßen45
Fristen 16, 47	Streaming10
fristgerecht 25, 50	Tagesordnung.. 9, 10, 11, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 25, 26, 27, 28, 30, 31, 32, 35, 47, 49
geheim 13, 19, 49, 50	Tagesordnungspunkt ..10, 11, 17, 18, 19, 20, 21, 31, 49
Genehmigung 10, 32	Terminplanung..... 9
Gruppe .. 6, 7, 11, 12, 15, 21, 22, 23, 24, 25, 35, 43, 45, 52, 53	Textform.....7, 10, 11, 12, 15, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 29, 30, 32, 33, 35, 42
Handzeichen20	Tonaufzeichnungen..... 10, 11
Haushaltsmittel22	Übergang17
Hausrecht13	Überweisung 20, 21, 22, 33
Kenntnisnahme 16, 17, 25, 29, 32, 36, 43	Unterlagen10, 11, 28, 35, 50
Konstituierung8, 12, 14, 16	Verfahren....8, 13, 20, 22, 28, 32, 42, 49, 50, 51, 52, 53
Mandat6, 7, 8, 52, 53	Verhinderung6, 14, 29, 31
Mitarbeitende 11, 15, 33	Verschwiegenheit 6, 8, 33
Mitberatung..... 11, 32, 33	Vertagung..... 20, 21
Nachrückende7, 8	Vertretung.....46
nichtöffentlich.. 10, 11, 15, 18, 29, 32, 33	Verwaltungsverfahren 8, 30
Notlagen..... 11, 49	Verwaltungsverfahrensgesetz30
öffentlich.....9, 10, 18, 23, 24, 25, 28, 29, 30, 32, 42, 44, 45, 46, 49, 50, 52	Vorlage52
Papierform 11, 16	Vorlagen.....9, 14, 15, 16, 17, 25, 29, 31, 33, 35, 36, 43, 47
Presse 10, 29, 45	Vorlagenschluss..... 25, 35, 47
Protokoll .. 10, 11, 20, 22, 26, 31, 32, 50, 51	Vorsteherin oder Vorsteher 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 33, 34, 35, 36, 42, 52
Protokollführung 10, 32, 51	Wahl.....7, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 19, 28, 29, 30, 35, 49, 50, 52, 53
Redeliste.....20	Wahlperiode 7, 10, 29, 34, 36, 37, 52
Rederecht..... 15, 29, 30, 31	Wahlvorschlag 11, 12
Redezeit14, 17, 18, 19, 43	
Schiedsperson15	
Schlussbericht22	

Wahlvorschläge.....	7
Wortmeldung	14, 18
Zeitablauf	23, 24

Zusatzfrage	24, 35, 42
Zwischenbericht.....	22, 31, 47

II Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AGH	Abgeordnetenhaus von Berlin
AG KJHG	Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, zur Unterstützung von Familien und zur Förderung der Beteiligung und Demokratiebildung junger Menschen und Familien (Jugendhilfe-, Familien- und Jugendfördergesetz)
ÄR	Ältestenrat
AV	Ausschussvorsitzende / Ausschussvorsitzender
BA	Bezirksamt
BD	Bürgerdeputierte / Bürgerdeputierter
BezVG	Bezirksverwaltungsgesetz
BV	Bezirksverordnete / Bezirksverordneter
BVV	Bezirksverordnetenversammlung
bzw.	beziehungsweise
frl. BV	fraktionslose Bezirksverordnete / fraktionsloser Bezirksverordneter
FV	(Co-) Fraktionsvorsitzende / (Co-) Fraktionsvorsitzender (bei Doppelspitze)
ggf.	gegebenenfalls
GO	Geschäftsordnung
HPR	Ausschuss Haushalt, Personal, Rechnungsprüfung und Beauftragte
JA	Jugendamt
JA-Bezirk	Jugendamtsbezirk
JHA	Ausschuss Jugendhilfe
stellv.	stellvertretende / stellvertretender
Stellv.	Stellvertretung
u. a.	unter anderem
u. ä.	und ähnliche (bzw. und ähnliches)
vgl.	vergleiche
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
z. B.	zum Beispiel

III Merkblatt für Einwohneranfragen

- (1) Reguläre Sitzungen der BVV beginnen mit einer Fragestunde der Einwohnerinnen und Einwohner von höchstens 30 Minuten.
- (2) Wer einen Wohnsitz in Spandau hat, kann persönlich Fragen an die Bezirksbürgermeisterin oder den Bezirksbürgermeister sowie an die Bezirksstadträte stellen. Der Inhalt muss Zuständigkeiten des Bezirks betreffen.
- (3) Fragen sollen kurzgefasst sein und eine kurze Antwort erlauben. Es sind höchstens 5 Fragen zugelassen. Erläuternde Texte und Begründungen sind ungeeignet und werden nicht zugelassen. Eine kurze schriftliche Begründung kann zur Information beigelegt werden, ist aber nicht Bestandteil der Fragen.
- (4) Die Fragen sind spätestens 11 Arbeitstage vor der Sitzung der BVV bis 10:00 Uhr im Büro der Vorsteherin oder des Vorstehers der Bezirksverordnetenversammlung Spandau in Textform einzureichen. Für Rückfragen müssen die vollständige Adresse und eine Telefonnummer angegeben werden.
- (5) Es darf jeweils nur eine thematische Angelegenheit behandelt werden.
- (6) Zugelassene Anfragen werden von der Vorsteherin oder dem Vorsteher in der Reihenfolge des Eingangs in der nächsten Sitzung der BVV aufgerufen.
- (7) Die Fragestellerin oder der Fragesteller trägt die Anfrage ohne Begründung mündlich vor. Das Bezirksamt antwortet mündlich. Es erfolgt keine Aussprache. Bis zu 3 Zusatzfragen sind erlaubt.
- (8) Eine nochmalige schriftliche Beantwortung ist ausgeschlossen. Hält die Fragestellerin oder der Fragesteller eine schriftliche Äußerung von Bezirksamtsmitgliedern für erforderlich, steht der reguläre Verfahrensweg offen.
- (9) Das Büro der Vorsteherin oder des Vorstehers der Bezirksverordnetenversammlung Spandau leitet entsprechende Schriftstücke von Bürgerinnen und Bürgern an das Bezirksamt weiter.
- (10) Hindern zwingende persönliche Gründe am Erscheinen, bleibt eine Übertragung des Fragerechts (Stellvertretung) möglich. Bei Abwesenheit von Fragestellerinnen oder Fragestellern sowie der benannten Stellvertretung während der Einwohnerfragestunde wird die Anfrage nicht behandelt.
- (11) Sollte die Einwohnerfragestunde für alle Fragen nicht ausreichen, erfolgt auf nicht mehr beantwortete Anfragen eine schriftliche Beantwortung.
- (12) Die Sitzungen der BVV sind öffentlich und finden in der Regel monatlich in Präsenz oder digital mittwochs ab 17:00 Uhr im Sitzungssaal der Bezirksverordnetenversammlung im Rathaus Spandau, Carl-Schurz-Straße 2 / 6, 13597 Berlin, 2. Etage statt.

Anfragen / Anmeldungen an: bvv@ba-spandau.berlin.de

IV Tabellarische Übersicht der Redezeiten in der BVV in Minuten je Drucksache

	Fraktion	Gruppe	frl. BV
Anfragen	10	5	10
Besprechungen	10	5	
Anträge	10	5	
Begründung von Dringlichkeiten	3	2	
Vorlagen zur Beschlussfassung	5	4	
Vorlagen zur Kenntnisnahme	5	4	
Beschlussempfehlungen	5	4	
GO-Anträge	3	3	
Berichterstattungen	10		

V Sondermittel der BVV

¹Für einen im laufenden Haushaltsjahr unter dem Titel „Sondermittel der Bezirksverordnetenversammlung“ eingestellten Ausgabenbetrag gelten die Bestimmungen für die Verwendung von Zuwendungen im Land Berlin (Landeshaushaltsordnung und dazugehörige Ausführungsvorschriften) einschließlich der nachstehenden Ausführungen.

³Die Anzahl der Antragstellungen ist durch die Landeshaushaltsordnung begrenzt, derzeit maximal 5 aufeinanderfolgende Jahre hintereinander.

³Antragsberechtigt sind nur Institutionen oder Einzelpersonen, die ihren Sitz im Bezirk Spandau haben oder im Bezirk Spandau aktiv sind.

⁴Gefördert werden nur Projektvorhaben im oder für den Bezirk Spandau.

⁵Der Höchstbetrag der Zuwendung für einen Antrag pro Antragsteller pro Jahr beträgt zehn vom Hundert der jährlich bereitstehenden Gesamtsumme. ⁶Der Gesamtbetrag für Sondermittel wird im Haushaltsplan eingestellt und wird jährlich veröffentlicht.

⁷Anträge für das laufende Jahr sind spätestens bis 15. September des Jahres schriftlich an das BVV-Büro zu richten, welches eine Stellungnahme des Bezirksamtes einholt. ⁸Die Bearbeitung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs im BVV-Büro.

⁹Der für Haushaltsangelegenheiten zuständige Ausschuss berät den Antrag unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bezirksamtes und erstellt eine Beschlussempfehlung für die BVV.

VI Be- und Umbenennungen von öffentlich gewidmetem Straßenland

¹Grundsätzlich sollte bei beabsichtigten Be- bzw. Umbenennungen von öffentlich gewidmeten Straßen oder Plätzen vorab ein fraktionsübergreifender Konsens erzielt werden.

²Einzelne Fraktionen oder einzelne Gruppen oder 1 fraktionslose Bezirksverordnete bzw. 1 fraktionsloser Bezirksverordneter oder mehrere Initiatoren (auch unterschiedlicher Fraktionen und Gruppen) gemeinsam bringen das Ersuchen in die BVV ein, wonach das Bezirksamt eine Vorabprüfung vorzunehmen hat hinsichtlich:

- rechtlicher Prüfung auf Zulässigkeit
- Doppelbenennung
- Angehörigenbefragung (bei Namensgeberinnen und Namensgebern)
- angemessener Anwohnerbefragung (ggf. Fragebogen oder Presseveröffentlichung ohne Rechtsanspruch).

³Den Bericht über das Ergebnis der Prüfung übersendet das Bezirksamt an den zuständigen Fachausschuss zur weiteren Beratung, der eine entsprechende Beschlussempfehlung an die BVV formulieren kann. ⁴Andernfalls können einzelne Fraktionen oder einzelne Gruppen oder 1 fraktionslose Bezirksverordnete bzw. 1 fraktionsloser Bezirksverordneter oder mehrere Initiatoren (auch unterschiedlicher Fraktionen und Gruppen) gemeinsam ein Benennungersuchen in die BVV einbringen.

⁵Die vorgenannte Regelung findet bei der Benennung von nicht öffentlich gewidmetem Straßenland, z. B. Grünflächen, Parkanlagen oder Flurstücken, keine Anwendung. ⁶Hier ist lediglich die Prüfung einer Doppelbenennung vorzunehmen.

VII Fragenkatalog (Checkliste) in Anlehnung an die Tatbestandsmerkmale des § 20
Abs. 1 VwVfG

1. Welchen Beruf üben Sie gegenwärtig aus?
 - a) Unselbständige Tätigkeit:
Name des Arbeitgebers, Branche, Funktion und Stellung
 - b) Selbständige Gewerbetreibende:
Art des Gewerbes, Name und Anschrift der Firma
 - c) Freie Berufe, sonstige selbständige Berufe:
Angabe des Berufszweiges, Angabe der Tätigkeitsschwerpunkte
2. Üben Sie vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten aus als Mitglied eines Vorstands, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, sonstigen Organs oder Beirates einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts?
3. Üben Sie vergütete oder ehrenamtliche Funktionen sowie Mitgliedschaften in Berufsverbänden, Wirtschaftsvereinigungen, Wohlfahrtsverbänden, Jugendverbänden, Vereinen (auch gemeinnützigen), sonstigen Interessenverbänden oder ähnlichen Organisationen aus?
4. Üben Sie sonstige entgeltliche Tätigkeiten aus?
(Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten)

VIII Fristen

Antworten auf Kleine Anfragen	5 Wochen
Beratung von Ersuchen und Empfehlungen im mitberatenden Ausschuss	3 Sitzungen
Beratung von Ersuchen und Empfehlungen im Ausschuss	9 Monate plus sitzungsfreie Zeit
Berichte des Bezirksamtes zu beschlossenen Anträgen	10 Wochen
weitere Berichte nach letztem Zwischenbericht	jeweils alle 6 Monate
Berichterstattung aus Ausschüssen	auf Anforderung
Offene-Posten-Liste vom BVV-Büro an AV	15 Arbeitstage
Bestätigung der Tagesordnungen: durch AV an BVV-Büro	11 Arbeitstage
Vorlagenschluss	9 Arbeitstage (10:00 Uhr)
Vorlagen - zur Beschlussfassung -	9 Arbeitstage (10:00 Uhr)
Einladungen	7 Arbeitstage
Antrag des BA auf Schriftliche Beantwortung Großer Anfragen	4 Arbeitstage
Antwort der Fraktion auf den Antrag des BA auf Schriftliche Beantwortung Großer Anfragen	2 Arbeitstage
Schriftliche Beantwortung Großer Anfragen nach § 41 durch das BA	3 Wochen nach Übersendung
Anmeldung zur Besprechung von Schriftlichen Beantwortungen auf Große Anfragen	1 Arbeitstag (10:00 Uhr)
Mündliche Anfragen der Bezirksverordneten	1 Arbeitstag (10:00 Uhr)
Schriftliche Beantwortung von Mündlichen Anfragen der BV gemäß § 42 Abs. 6	1 Woche
Schriftliche Beantwortung von Mündlichen Anfragen gemäß § 66 Abs. 9	1 Woche
Dringlichkeiten	1 Arbeitstag (10:00 Uhr)
Dringliche Beschlussempfehlungen des Bezirksamtes	Sitzungstag (10:00 Uhr)

IX Abrechnung der Sitzungsgelder / Personalmittel

¹Anwesenheitslisten der Ausschuss- und Fraktionssitzungen sind jeweils für den Zeitraum des 21. Kalendertages des Vormonats zum 20. Tag des laufenden Monats bis zum 21. des laufenden Monats dem BVV-Büro zu übergeben.

²Verantwortlich sind die Fraktionsbüros für die Anwesenheitslisten zu den Fraktionssitzungen bzw., sofern eine Ausschusssitzung nicht durch das BVV-Büro betreut wird, die Schriftführerin oder der Schriftführer des Ausschusses.

³Eine nachträgliche Geltendmachung der Sitzungsgelder für vor dem Abrechnungszeitraum liegende Monate ist nicht möglich.

⁴Die Abrechnung der Personalmittel der Fraktionen ist bis zum 20. des laufenden Monats einzureichen.

X. Verfahren bei Sitzungen in außergewöhnlichen Notlagen

- (1) ¹Abweichend von § 8 Abs. 2 Satz 1 BezVG kann eine Sitzung der BVV im Wege einer Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden (Videositzung), um außergewöhnliche Gefahren für Leib, Leben oder Gesundheit der Mitglieder der BVV abzuwenden oder um vergleichbar schwerwiegenden allgemeinen Notlagen Rechnung zu tragen. ²In den Fällen des Satzes 1 werden geheime Wahlen sowie Schlussabstimmungen über Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Bebauungsplänen, Landschaftsplänen und anderen baurechtlichen Akten, die nach Bundesrecht durch Satzung zu regeln sind, sowie von naturschutzrechtlichen Veränderungsverboten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, als Beschlussfassung nur im schriftlichen Verfahren durchgeführt.
³Für die Ausschüsse der BVV gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend.
- (2) ¹Zur Wahrung der Öffentlichkeit der Sitzungen der BVV und ihrer Ausschüsse muss bei Videositzungen eine zeitgleiche Bild- und Tonübertragung in einem auch unter Berücksichtigung der Notlage nach Abs. 1 Satz 1 geeigneten öffentlich zugänglichen Raum oder über das Internet erfolgen. ²Dem ist Genüge getan, wenn Dritten nach vorheriger Anmeldung im BVV-Büro eine Einwahlmöglichkeit durch einen Gast-Link in die Videositzung bereitgestellt wird. ³Aus Kapazitätsgründen kann die Anzahl der Gast-Links vom Vorstand beschränkt werden. ⁴Die Zugangsmöglichkeit sowie Kapazitätsbeschränkungen sind rechtzeitig, mindestens aber 4 Arbeitstage vor der Sitzung vom Vorstand öffentlich bekanntzugeben. ⁵Bei Präsenzsitzungen der BVV und ihrer Ausschüsse in einer Notlage nach Abs. 1 Satz 1 kann die Öffentlichkeit durch eine zeitgleiche Bild- und Tonübertragung nach Satz 1 gewahrt werden.
- (3) ¹Über die Durchführung von Videositzungen der BVV nach Abs. 1 und die Form der Wahrung der Öffentlichkeit nach Abs. 2 entscheidet der Vorstand der BVV im Einvernehmen mit dem Ältestenrat. ²Der Ältestenrat stellt das Einvernehmen mit dem Vorstand mit einfacher Mehrheit fest.
- (4) ¹Über die Durchführung von Videositzungen nach Abs. 1 von Ausschüssen und die Form der Wahrung der Öffentlichkeit nach Abs. 2 entscheidet der Vorstand des jeweiligen Ausschusses im Einvernehmen mit dem Ältestenrat. ²Der Ältestenrat stellt das Einvernehmen mit dem Vorstand mit einfacher Mehrheit fest.
- (5) ¹Die Anwesenheit der Mitglieder der BVV und der Ausschüsse sowie der Mitglieder des Bezirksamtes werden durch die jeweilige Sitzungsleitung festgestellt und durch namentliche Nennung dokumentiert. ²Alle Teilnehmenden haben sich zu Beginn der Sitzung und nach Aufforderung durch die Sitzungsleitung zu identifizieren und hierzu im Falle der Videositzung Zugriff auf Kamerafunktionen zu gestatten.
- (6) ¹Abstimmungen erfolgen über die Abgabe des Votums im Chat, jeweils nach Eintragung des Tagesordnungspunktes durch die Schriftführung und Aufruf der Fraktion mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“. ²Im Anschluss werden die Stimmen

gezählt und das Abstimmungsergebnis zur Wahrung der Sitzungsöffentlichkeit verkündet.

³Der Chat ist nach Sitzungsende zu speichern, auszudrucken und zum Protokoll zu nehmen.

⁴Alternativ ist auch hier die Verwendung eines Abstimmungstools möglich, wenn das Abstimmungsverhalten der oder dem jeweiligen Bezirksverordneten eindeutig zuzuordnen ist.

- (7) ¹Eine Abstimmung ist auch dann ordnungsgemäß durchgeführt, wenn Bezirksverordnete aufgrund technischer Ausfälle an der Abstimmung nicht teilnehmen konnten. ²In solchen Fällen kann jedoch unverzüglich ein Antrag auf Wiederholung der Abstimmung gestellt werden. ³Wird einem solchen Antrag mehrheitlich zugestimmt, ist eine Folgeabstimmung durchzuführen.
- (8) ¹Namentliche Abstimmungen, geheime Wahlen und sonstige Abstimmungen im schriftlichen Verfahren nach Abs. 1 Satz 2 werden entsprechend § 37 Abs. 2 und § 32 Abs. 1 Satz 1 durchgeführt. ²Entgegen den genannten Paragraphen werden die Unterlagen für die Abstimmung oder die Wahl mit den Unterlagen zur Videositzung an die Bezirksverordneten übersandt. ³Es ist ebenfalls zulässig, die Unterlagen an persönliche E-Mail-Adressen der Bezirksverordneten zu senden, soweit sie mit diesem Vorgehen einverstanden sind. ⁴Auf dem namentlich zu kennzeichnenden Abstimmungszettel ist folgende Erklärung beizufügen: „Ich versichere, dass ich den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet habe.“
- ⁵Bei geheimen Wahlen ist der Wahlzettel in einem verschlossenen Umschlag ohne namentliche Kennzeichnung zu verschließen. ⁶Die Erklärung ist auf einem gesonderten Zettel abzugeben, der dem verschlossenen Umschlag beizufügen ist. ⁷Die Abstimmungs- bzw. Wahlzettel und die Erklärung müssen binnen 10 Arbeitstagen nach der Sitzung der BVV ausgefüllt im Büro der BVV eingegangen sein. ⁸Danach eingegangene, unvollständige oder fehlerhaft ausgefüllte Unterlagen gelten als nicht eingegangen und werden gesondert von den fristgerecht eingegangenen Unterlagen aufbewahrt.
- ⁹Die Auszählung erfolgt durch den Vorstand der BVV und ist zu protokollieren. ¹⁰Dieser teilt das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung bzw. der Wahl gemäß § 8a Abs. 1 Satz 3 und 4 BezVG unverzüglich dem Bezirksamt mit, veröffentlicht sie im Internetauftritt der BVV und macht sie spätestens in der nächsten Sitzung der BVV öffentlich. ¹¹Die eingegangenen Unterlagen sind für sechs Monate aufzubewahren. ¹²Die Bezirksverordneten können die Unterlagen und die Richtigkeit der Auszählung binnen 10 Arbeitstagen nach der Verkündung einsehen. ¹³Beanstandungen sind zu begründen. ¹⁴Hilft der Vorstand der Beanstandung nicht ab, entscheidet der Ältestenrat.

- (9) ¹Abstimmungen über Beschlüsse der BVV (vgl. § 12 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BezVG) und des Jugendhilfeausschusses (§ 33 BezVG), die Rechtskraft nach Außen entfalten, sind im schriftlichen Verfahren durchzuführen.
- (10) ¹Alle Sitzungen der BVV, die als Videositzungen durchgeführt werden, sind vom Vorstand der BVV und dem BVV-Büro einschließlich der Protokollführung gemeinsam in einem Dienstgebäude des Bezirksamtes zu begleiten. ²Bei Ausschusssitzungen als Videositzung gilt dies nur grundsätzlich. ³Fällt ein Teilnehmer oder eine Teilnehmerin aufgrund eines technischen Problems unverschuldet aus der Videokonferenz, hat er oder sie dies dem BVV-Büro unverzüglich telefonisch oder in einer anderen elektronischen Form mitzuteilen. ⁴Kurzfristige technisch bedingte Unterbrechungen der Übertragung unterbrechen die Anwesenheit nicht.
- (11) ¹Alle Sitzungsteilnehmenden sind selbst dafür verantwortlich, ein für die Durchführung von Videositzungen geeignetes und funktionsfähiges Gerät und einen entsprechenden Internetanschluss vorzuhalten. ²Mitgliedern von Beiräten und der Seniorenvertretung ist die Möglichkeit der Teilnahme an Ausschusssitzungen in einem Dienstgebäude des Bezirksamtes zu ermöglichen. ³Die von den Fraktionen benannten Bürgerdeputierten erhalten durch ihre Fraktion die Gelegenheit zur Teilnahme.
- (12) ¹In Videositzungen können Änderungsanträge in elektronischer Form an die Sitzungsleitung eingebracht werden und sind durch diese grundsätzlich und unverzüglich allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern bekanntzugeben. ²Im Übrigen gilt § 39 der GO.
- (13) ¹Ergänzend gilt die entsprechende Regelung im Bezirksverwaltungsgesetz in der aktuell geltenden Fassung.
- (14) ¹Abschnitt VII „Ordnungsbestimmungen“ gilt entsprechend auch für Videositzungen.

XI. JHA

- (1) ¹Die für den Jugendhilfeausschuss (JHA) zu wählenden 9 Bezirksverordneten der BVV müssen jeweils Mitglied einer Fraktion sein; fraktionslose Bezirksverordnete (Mitglieder einer Gruppe und Einzelverordnete) sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen. ²Dabei ist jede Fraktion mit einem Mandat zu berücksichtigen; die weiteren Mandate richten sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen in der BVV.
- (2) ¹Bei der Wahl der 6 Bürgerdeputierten (BD) müssen mindestens 3 Bürgerdeputierte von den Trägern der Jugendarbeit gestellt werden. ²Die BVV kann für die restlichen 3 Mandate frei entscheiden, ob sie diese direkt besetzt, nur einen Teil davon direkt selbst besetzt oder alle Mandate für die Träger der Jugendarbeit bereitstellt.
- (3) ¹Die Träger sollen für jedes zu wählende Mandat mindestens 2 Personen benennen. ²Dies gilt auch bei Nachbesetzungen.
- (4) ¹Bei dem Verfahren zur Wahl und Nachwahl der BD sind die Vorsitzende oder der Vorsitzende des JHA, die Jugendverwaltung des Bezirks und die Vorsteherin oder der Vorsteher der BVV zu beteiligen. ²Die Jugendverwaltung schlägt der oder dem JHA-Vorsitzenden die Träger die gem. § 7 AG KJHG im JA-Bezirk wirken vor, die zur Abgabe von Vorschlägen für die Wahl eines oder mehrerer BD aufgefordert werden sollen. ³Nach Verständigung über die Adressaten schreibt die Jugendverwaltung diese an (ggf. zusätzlich auch öffentlicher Wahlaufuf) und bittet um Benennung innerhalb einer Frist von 4 Wochen (Ausschlussfrist). ⁴Alle eingegangenen Bewerbungen sind dann umgehend dem Jugendhilfeausschuss zur Erarbeitung einer Beschlussvorlage an die BVV zuzuleiten. ⁵Die Beschlussvorlage muss alle eingegangenen Bewerbungen enthalten sowie einen Vorschlag für zu wählende Bewerber.
- (5) ¹Bei Ausscheiden eines BD ist das Verfahren nach vorstehender Nr. 3 sofort einzuleiten.
- (6) ¹Bei Ablauf einer Legislaturperiode leitet die Vorsteherin oder der Vorsteher das Verfahren nach vorstehender Nr. 4 spätestens 3 Monate vor Ablauf der Wahlperiode ein, indem sie oder er die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des JHA und die Jugendverwaltung ersucht, den öffentlichen Wahlaufuf zu erstellen.

XII. PartInt

- (1) ¹Für den Ausschuss für Partizipation und Integration (PartInt) sind der § 31 und insbesondere der § 32 des Bezirksverwaltungsgesetzes maßgebend. ²Dies betrifft u. a. Zusammensetzung, Wahl, Nachwahl und Wahlverfahren des Ausschusses.
- (2) ¹Die für den PartInt zu wählenden 9 Bezirksverordneten der BVV können einer Fraktion oder einer Gruppe angehören oder können Einzelverordnete sein.
- (3) ¹Bei der Wahl der 6 Bürgerdeputierten (BD) muss die Mehrzahl der zu Wählenden (mindestens 4 BD) einem Verein, der in der von der für Integration zuständigen Senatsverwaltung zu führenden Liste eingetragen ist, angehören. ²Die BVV kann für die restlichen 2 Mandate frei entscheiden, ob sie diese direkt besetzt, nur 1 Mandat selbst besetzt oder alle Mandate für die Vereine zur Verfügung stellt.
- (4) ¹Die Vereine sollen für jedes von ihnen zu besetzende BD-Mandat mindestens 2 Personen benennen. ²Sie können auch mehrere Personen für 1 Mandat benennen, die dann Nachrücker in der benannten Reihenfolge für dieses Mandat sind. ³Dies gilt auch bei Nachbesetzungen, wenn die ursprünglichen Benennungen erschöpft sind.